AUSGABE 2020

VHBB

FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 089/2800111
Fax 089/2805664
info@vhbb.de
www.vhbb.de
ISSN 1862-6890

MITTEILUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES UND GRUNDSÄTZLICHES

Vorwort 1

AUS DEM VORSTAND

Bericht aus dem Vorstand 3

Kommentar 5

AUS DEN BEZIRKSVERBÄNDEN

Oberbayern 6

AUS DEN FACHBEREICHEN

Fachbereich Recht 7

Fachbereich Technik 16

Fachbereich Lebensmittelchemie 24

Fachbereich Kunst und Kultur 30

NACHRUF

Rudolf Rast verstorben 33

Dr. Julius Schönhofer verstorben 34

Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlich 35

Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder 36

Impressum / Autoren 36

Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V.

Liebe Mitglieder,

Kolleginnen und Kollegen,

liebe Freunde,

das sich nunmehr dem Abschluss zuneigende Jahr 2020 kann man nur noch als verrückt bezeichnen. Staat und Gesellschaft stehen Herausforderungen gegenüber, die wir uns in den schlimmsten Träumen bisher nicht vorstellen konnten (Pandemie) oder von denen wir bislang glaubten, sie letztendlich im Griff zu haben und auf die Sicherungen im System der Demokratie und des Rechtsstaates vertrauen zu können.

Ein Pandemieplan lag zwar schon ein gutes Jahrzehnt in den Schubladen, aber zu Beginn der Entwicklung wurden unsere Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeheime *kalt erwischt*: es gab keine Schutzausrüstung, kein Desinfektionsmittel in ausreichender Menge – und die privaten Haushalte hamsterten Toilettenpapier und Nudeln als gäbe es kein Morgen mehr.

Aber einmal ehrlich: wer von uns hat die Politik darauf hingewiesen und an weitergehende Vorsorgemaßnahmen erinnert? Wir haben alle davon nichts wissen wollen. Wer darf also den ersten Stein werfen?

Sichtbar geworden – und dies hoffentlich auch mit nachhaltigem Eindruck – sind die Nachteile eines Wirtschaftssystems der gnadenlosen Kostenoptimierung in einem ungezügelten Globalismus. Unsere Wirtschaft hat in der Vergangenheit eigene Kompetenzen einfach aufgegeben nach dem Motto *irgendjemand auf der Welt kann und wird uns das viel billiger liefern*. Aber auch dort hat die Pandemie zugeschlagen – zum Teil viel heftiger als bei uns – und wir waren völlig überraschend von den Versorgungswegen zumindest zeitweise abgeschnitten.

Vor diesem Hintergrund haben die deutsche Politik, unsere Zivilgesellschaft und wieder einmal nicht zuletzt der Öffentliche Dienst große Anstrengungen unternommen und Großartiges geleistet. Nach anfänglichen Schwierigkeiten haben wir uns auf unsere Fähigkeiten besonnen, sind die Herausforderungen systematisch angegangen und haben das Infektionsgeschehen – jedenfalls bis zum Herbst – durch konsequentes Handeln von Politik und Verwaltung und ausdrücklich auch durch besonnenes Verhalten der Zivilgesellschaft unter Hinnahme von Einschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit und der wirtschaftlichen Betätigung zurückdrängen können.

Und insbesondere der Öffentliche Dienst hat in seiner Gesamtheit und auch ressortübergreifend wieder einmal durch konsequentes Zupacken zur Bewältigung der Gefahren beigetragen. Ich erinnere an das besonders belastete Pflegepersonal in unseren Kliniken und Pflegeeinrichtungen ebenso wie an die Gesundheitsämter und auch andere Verwaltungsbereiche, die beispielsweise nahezu *über Nacht* mit der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen überschwemmt wurden. In Bayerns Landratsämtern und Rathäusern tagten nahezu täglich die Katastrophenstäbe. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste stehen erst recht in Pandemiezeiten stets einem Infektionsrisiko gegenüber, weil sie in Ausübung ihres Dienstes gerade nicht den erforderlichen Abstand einhalten können. Ihnen allen gilt der Dank unserer Zivilgesellschaft. Und wir müssen sie auch weiterhin dabei unterstützen.

Soweit so gut, könnte man nun sagen. Leider schlägt nun aber das Präventions-Paradoxon zurück. Durch die positiv erzielten Effekte sinkt die Akzeptanz der staatlichen regulatorischen Maßnahmen, weil: „*es war doch gar nicht so schlimm!*“. Hier macht sich nun eine mit der Zeit immer breiter werdende Mischung nicht nur von Corona-Leugnern und anderen esoterischen Wirrköpfen sondern auch von einfach verunsicherten Bürgerinnen und Bürger, die in dieser schnelllebigen Zeit keinen Halt mehr finden, und darüber hinaus ein wachsendes Potenzial von politischen Extremisten auf den Weg, die Grundfesten unserer Demokratie anzugreifen.

Man schwadroniert völlig unreflektiert und auch ohne sachliche Begründung (das ist auch nicht begründbar!) von der Einführung einer angeblichen Diktatur – dies auch noch in Kenntnis von autokratischen und wirklich diktatorischen Staaten in unseren europäischen Nachbarländern. Von unserer freiheitlichen Verfassung geschützte Demonstrationen werden gegenüber Polizei und Politikern immer gewalttätiger und man versteigt sich noch zu dem absolut irrsinnigen Vergleich des Infektionsschutzgesetzes mit dem

Ermächtigungsgesetz aus der Hitler-Diktatur. Man beruft sich auf eigene Meinungsfreiheit und übersieht dabei, dass diese keineswegs auch nur im Ansatz dadurch beeinträchtigt wird, dass deutliche Kritik an dieser durchgeknallten, aber eben zulässiger, Meinung geäußert wird – eine Falschinformationskampagne erster Güte!

In meinem Vorwort zu unserem vorangegangenen Jahresheft 2019 habe ich schon auf Ansätze zur Spaltung der Gesellschaft und bedenkliche Angriffe auf das Zusammenspiel der demokratischen Kräfte hingewiesen. Ich betonte aber auch, dass ich unsere demokratische Gesellschaft derzeit noch nicht für im Bestand gefährdet halten würde. Gilt dies nur ein Jahr später immer noch? Ich meine ja!

Die Sicherungen innerhalb unseres Rechtssystems halten noch. Ich habe weiterhin Vertrauen in unsere Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz einschließlich der Verfassungsgerichtsbarkeit. Durch die neuen Medien werden diese Verfassungsfeinde nur in ihrer Wahrnehmung überzeichnet, nicht in ihrer Bedeutung. Unsere Zivilgesellschaft akzeptiert nach wie vor überwiegend die Maßnahmen und Beschränkungen. Sicherlich gibt es auch berechtigte Kritik durch diejenigen, die wirtschaftlich hiervon schwer getroffen werden und sich Sorgen um ihre Existenz machen müssen: Gastronomen, Selbstständige, Künstler und Theaterschaffende, Schausteller und weitere Berufsgruppen. Hier sind selbstverständlich Politik und Gesellschaft gefordert, für Ausgleich und ggf. Entschädigung zu sorgen.

Nach diesen nachdenklichen Überlegungen möchte ich es natürlich nicht versäumen, mich wie jedes Jahr unserem treuen Personal der Geschäftsstelle, Rosalia Winklhofer und Roland Hoffmann ganz herzlich zu danken. Ebenso gilt meinen Dank den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands, Fachbereichsräten und Bezirksvorständen.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel alles Gute, weiterhin viel Gesundheit und Gottes reichen Segen.

Herzliche Grüße

Ihr Peter Meyer

Peter Meyer
1. Vorsitzender

WERBEPROSPEKT ANFORDERN

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

um neue Mitglieder besser gewinnen zu können, haben wir einen neuen Werbeprospekt erstellt. Wenn Sie in Ihrem Kollegen- und Bekanntenkreis für den VHBB Werbung machen und diesen Prospekt verwenden möchten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.
Wir senden Ihnen gerne Werbematerial zu.

Vielen Dank!
Ihre Geschäftsstelle

Bericht aus dem Vorstand

Am Anfang meines Berichtes über das Jahr 2020 habe ich leider die traurige Pflicht, Sie über das Ableben zweier wichtiger Persönlichkeiten unseres Verbandes zu informieren.

Unser langjähriger **Kassenleiter Rudolf Rast** ist leider am 1. Juli 2020 verstorben. Noch im letzten Jahr konnte ich an dieser Stelle zu Beginn unseres Jahresheftes berichten, dass wir ihn auf seinen eigenen Wunsch hin nach über 26 Jahren vorbildlicher Tätigkeit von dem Amt des Kassenleiters in allen Ehren verabschiedet haben. Sein für uns plötzlicher Tod bewegt den Vorstand und auch mich persönlich sehr. Unser **Ehrenvorsitzender Dr. Wolfgang Kunert**, ein langjähriger und freundschaftlicher Wegbegleiter von Rudolf Rast, hat dankenswerterweise einen ebenso herzlichen wie bewegenden Nachruf verfasst.

Ebenso beklagen wir den Tod unseres Mitglieds **Dr. Julius Schönhofer**, der am 25. Oktober 2020 im Alter von 97 Jahren verstorben ist. Dr. Schönhofer ist bereits im Jahre 1952 dem Verband beigetreten und hat als langjähriger Vorsitzender des Bundesverbandes der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland (BVHD) die Interessen unserer Berufsgruppe innerhalb Deutschlands sehr engagiert gebündelt und vertreten.

Die Corona-Pandemie hat unser Land hart getroffen. Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist davon ebenso betroffen wie unsere gesamte Gesellschaft. Das soziale und kulturelle Leben wurde auf ein Minimum reduziert. Dies hatte auch massive Auswirkungen auf unser Verbandsleben.

Konstituierende Vorstandssitzung

Alle guten Vorsätze und Planungen wurden in kürzester Zeit Makulatur. Die konstituierende Sitzung des am 1. Oktober 2019 neu gewählten Vorstands des VHBB hatten wir einvernehmlich auf die Zeit nach der Kommunalwahl 2020 gelegt. Leider machte der erste *Lockdown* Mitte März diese Terminierung unmöglich. Nachdem dieser Zustand bis in den Sommer hinein galt und die Infektionszahlen erfreulicherweise bis zu Beginn der Sommerferien auf einen maßvollen Wert zurückgegangen sind konnten wir die erste Sitzung am 1. Oktober 2020, also auf den Tag genau ein Jahr nach der Wahl, durchführen. Auch hier hatten wir das Zeitfenster gewissermaßen gerade noch getroffen, nachdem im Laufe des Oktobers die Infektionszahlen drastisch zu steigen begannen.

Zwischenzeitlich hatten wir auch eine Sitzung in elektronischer Form als Video-Konferenz erwogen. Der Bundesgesetzgeber hat noch im April kurzfristig Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen auch ohne Grundlage in ihren eigenen Satzungen die Möglichkeit eingeräumt, Haupt- und Mitgliederversammlungen elektronisch durchzuführen und notwendige Wahlen und Abstimmungen etwa durch Briefwahl durchzuführen. Was für die Mitgliederversammlung erlaubt ist, dürfte für die Vorstandssitzung erst recht gelten.

Wir kamen aber zu dem Ergebnis, dass ohne eine entsprechende vorherige verbindliche Einigung innerhalb des Vorstands und die Sicherstellung einer elektronischen Infrastruktur bei allen Vorstandsmitgliedern eine kurzfristige Durchführung für uns nicht in Betracht kommt. Über die Durchführbarkeit liegen jetzt zum Ende des Redaktionsschlusses erste Erfahrungen etwa der politischen Parteien vor, die sicherlich in den kommenden Monaten intensiv zu diskutieren sind. Das entbindet uns für die weitere Zukunft allerdings nicht von weiteren Überlegungen zu eigenen Nachbesserungen unserer Satzung, entsprechende elektronische Handlungsformen vorzusehen. Unsere in den Behörden aktiven Mitglieder konnten bereits umfangreiche eigene Erfahrungen in der Durchführung von Web- und Videokonferenzen machen mit dem Ergebnis, dass diese nicht jede sinnvolle Präsenz-Sitzung ersetzen können, jedoch einen unschlagbaren Vorteil durch die Einsparung von Reisezeit und Reisekosten besitzen.

Bezirksverbände

Durch die über viele Wochen des laufenden Jahres 2020 geltenden Kontaktbeschränkungen konnten in den Bezirksverbänden keine Mitgliederversammlungen oder andere Veranstaltungen durchgeführt werden. Die turnusmäßigen Wahlen in den Bezirksverbänden waren glücklicherweise größtenteils im Jahre 2019 durchgeführt worden.

Fachbereiche

Die Fachbereiche konnten jedoch teilweise im Anschluss an die Neuwahlen ihre Arbeit aufnehmen. Auf die entsprechenden Berichte hier in diesem Heft darf ich bezugnehmen.

Hervorzuheben – natürlich ohne die anderen zurücksetzen zu wollen – ist der Fachbereich Lebensmittelchemie, der sich auch weiterhin für die Einrichtung weiterer Stellen innerhalb des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und auch bei den Bezirksregierungen einsetzt. Dies geschah durch zwei (!) eingereichte Petitionen an den Bayerischen Landtag und persönliche Besprechungstermine im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie im Bayerischen Landtag.

Mitarbeit im BBB-Hauptvorstand

Die letzte Präsenzsitzung des Hauptvorstandes des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) fand noch am 3. März 2020 statt. Anschließend griffen die damaligen Maßnahmen zum ersten *Lockdown*, so dass die jährliche Sitzung des Hauptausschusses abgesagt werden musste. Die zu diesem Termin geplante Neuwahl des ersten Vorsitzenden für den ausgeschiedenen Rolf Habermann konnte daher erst einige Wochen später erfolgen. Rainer Nachtigall konnte nach einer reibungslos verlaufenden Briefwahl die Nachfolge antreten.

Die weiteren Hauptvorstandssitzungen wurden größtenteils als Onlinesitzungen durchgeführt. Zwei herauszuhebende Themen – stets im guten Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und Heimat – waren die erfolgreiche Einführung der elektronischen Beihilfeabrechnung und selbstverständlich im weiteren Verlauf die Pandemieentwicklung mit ihren Auswirkungen auf die Beschäftigten in den Dienststellen und den Dienstbetrieb.

Mein Dank für die treue und engagierte Mitarbeit im Hauptvorstand gilt hier insbesondere unserer weiteren Vertreterin, **Frau Dr. Monika von Walter**.

Noch völlig offen und selbstverständlich abhängig von der weiteren Entwicklung ist die Durchführbarkeit des für 21. bis 23. März 2021 geplanten BBB Delegiertentags, dem nur alle fünf Jahre zusammentretenden höchsten Gremium innerhalb des BBB. Gleichwohl sind die Planungen derzeit noch nicht eingestellt.

Ausblick für das Jahr 2021

Herausragendes Ereignis für unseren Verband wird das 70-jährige Gründungsjubiläum des VHBB sein. Vorläufer waren 1949 die *Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsjuristen* und Anfang 1951 der *Verband der Bayerischen Staatsverwaltungsbeamten*. 120 Mitglieder aus dem Verband der Bayerischen Staatsverwaltungsbeamten führten mit Beschluss vom 16. November 1951 diesen als *Verband der bayerischen Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes – kurz: VHD-Bayern* weiter, was den eigentlichen Beginn unseres heute bestehenden Verbandes darstellt. Eine Mitgliederversammlung beschloss dann am 21. Januar 1952 die Satzung, welche bereits am 5. Februar 1952 in das Münchner Vereinsregister eingetragen wurde. Dies ist der eigentliche Beginn des heute bestehenden Berufsverbandes, dem im Jahr 1973 150 Forstbeamte des höheren Dienstes beitraten und der sich am 29. November 1985 mit dem 1957 gegründeten *Verband der bayerischen höheren technischen Staatsbeamten – VHTB* zum *Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern* in seiner heutigen Form vereinigte. 1996 traten etwa 60 Lebensmittelchemiker dem VHBB als Fachgruppe Lebensmittelchemie bei.

Im kommenden Jahr steht turnusmäßig die nächste Delegiertenversammlung zwischen den jeweiligen Mitgliederversammlungen an. Die Berücksichtigung des 70-jährigen Jubiläums des VHBB liegt auf der Hand. Inwieweit dies tatsächlich durchgeführt werden kann, muss auch hier der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens vorbehalten bleiben.

Die Entwicklung des Besoldungsrechts hängt nicht zuletzt von der Anschlussregelung für den am 30. September 2021 auslaufenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab. Der für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen bereits vereinbarte Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sieht u.a. eine lineare Erhöhung ab 1. April 2021 um 1,4 Prozent und ab 1. April 2022 nochmals um 1,8 Prozent sowie eine nach Gehaltsgruppen gestaffelte *einmalige Corona-Sonderzahlung* vor. Der Bundesinnenminister hat in einem Gesetzentwurf die Übernahme dieser Corona-Sonderzahlung für die Bundesbeamten (wegen der hierfür geltenden Steuerfreiheit) noch für das Jahr 2020 vorgeschlagen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Freistaat Bayern das jeweilige Ergebnis der Verhandlungen über den TV-L auch für den Beamtenbereich übernehmen wird. Nach den politischen Äußerungen der Staatsregierung über die letzten Jahre hinweg sollte dies jedenfalls nicht infrage stehen.

Peter Meyer
1. Vorsitzender

KOMMENTAR

Zum Umgang des Dienstherrn mit Behördenbeschäftigten

Die Staatsregierung kann zu Recht auf ihr gutes Verhältnis zum Öffentlichen Dienst stolz sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern wiederum sind sich der Wertschätzung durch die Bayerische Staatsregierung und das Parlament durchaus bewusst.

Dennoch: Die Arbeitsbelastung in den Ministerien und den nachgeordneten Behörden hat ein teilweise unzumutbares Ausmaß erreicht – übrigens nicht ausschließlich als Folge der Corona-Pandemie. Dies hat die Vorsitzenden der Personalräte der Staatskanzlei und der Ministerien zu einem deutlichen Protestbrief an die bayerische Staatsregierung veranlasst (vgl. Süddeutsche Zeitung: *Beamte in Ministerien klagen über Arbeitsbedingungen, https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-corona-beamte-arbeitsbedingungen-1.5126994*).

Kern der Kritik: Das Tempo, das die Staatsregierung vorgebe, sei *irre*. Dinge, die normalerweise in zwei oder vier Wochen geregelt würden, müssten heute an einem halben Tag geregelt werden.

Daneben ist jedoch auch festzustellen, dass einzelne politische Führungskräfte das erforderliche Augenmaß vermissen lassen. Es zeugt nicht von hoher Führungskompetenz, wenn die politische Spitze eines Ministeriums öffentlich in einer Pressekonferenz die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedroht („*So geht es nicht! Das wird Konsequenzen haben!*“), jedoch gleichzeitig die inhaltliche und rechtliche Richtigkeit der betreffenden Entscheidung bestätigt. Die Presseerklärung mit der Bekanntgabe der für die betroffene Region wenig erfreulichen Informationen wurde freilich freigegeben.

Der konkrete Vorwurf: man habe es versäumt, mit der Region vorher *zu reden* und die Ministeriumsspitze hierüber nicht informiert.

Die politische Spitze hatte mit dem vorgelegten Entwurf der Presseerklärung noch alle Fäden in der Hand. Warum hat sie sich nicht – wie üblich – das natürliche Recht vorbehalten, selbst noch die notwendigen Gespräche zu führen oder andere damit ausdrücklich beauftragt? Wollte man dies nicht, weil die Nachricht dafür zu schlecht war?

Wie hätte sie reagiert, wenn die Verwaltungsebene vorher die *schlechten Nachrichten* bei Landräten und in den Rathäusern kommuniziert hätte? Der Vorwurf des *an der Politik Vorbei-Regierens* läge sprichwörtlich auf der Hand.

Die Zivilgesellschaft diskutiert völlig zu Recht den angemessenen Umgang mit den in der Politik handelnden Personen auf allen Ebenen. Die zunehmend maßlose Verunglimpfung, Beschimpfung und sogar unverhohlene Bedrohung hauptsächlich in sozialen Medien muss entschieden bekämpft werden.

Die Politik sollte jedoch das, was sie für sich selbst in Anspruch nimmt, auch gegenüber ihren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beherzigen.

Von Peter Meyer

Oberbayern

Bericht aus dem Bezirksverband Oberbayern

Ende 2019 hat der Bezirksverband Oberbayern turnusgemäß den Bezirksvorstand und die Delegierten gewählt. Über die Wahl und deren Ergebnisse haben wir bereits im Mitteilungsblatt 2019 berichtet.

Die Pandemie hat es uns, zeitweise aus rechtlichen Gründen unmöglich gemacht, Veranstaltungen durchzuführen, in anderen Phasen der Pandemie erschien es aus Gründen der Vorsicht nicht angezeigt, Veranstaltungen anzubieten. Im Ergebnis bedeutet dies leider, dass der Bezirksverband Oberbayern in diesem Jahr keine Veranstaltung durchgeführt hat.

Der Vorstand hofft auf bessere Zeiten im Jahr 2021 und freut sich darauf, unseren Mitgliedern im kommenden Jahr bei Veranstaltungen wieder persönlich begegnen zu dürfen und über interessante Themen informieren zu können.

Dr. Wolfgang Bruckmann
Bezirksvorsitzender

ÖFFNUNGSZEITEN der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist geöffnet: **Montag bis Donnerstag 8.30 - 16.00 Uhr**
Freitag 8.30 - 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können Sie uns gerne jederzeit Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter sprechen. Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer an, damit wir Sie zurückrufen können.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsschutz-Angelegenheiten und Schadensmeldungen nur während der Öffnungszeiten bearbeitet und weitergeleitet werden können.

Um gesetzliche und gerichtliche Fristen bei Rechtsschutzanträgen einhalten zu können, bitten wir Sie, diese deutlich vor Fristablauf einzureichen.

Vom 22. Dezember 2020 bis 6. Januar 2021 ist die Geschäftsstelle geschlossen.

In dieser Zeit wird unser Briefkasten regelmäßig geleert, um Schadensmeldungen etc. weiterzuleiten zu können!

VHBB
FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN
Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.
Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 089 . 280 01 11
Fax 089 . 280 56 64
E-mail info@vhbb.de

Recht

Zu wenig und zu viel …

… oder verfassungswidrige Unteralimentation der Beamten und Richter sowie Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen des Dienstherrn

1. Einführung

a) Seitdem die Beamten nicht mehr Naturalleistungen erhalten, sondern Besoldung und Versorgungsbezüge sowie sonstige Geldleistungen des Dienstherrn wie Beihilfen, kommt es immer wieder zu Zuvielzahlungen. Werden einer Beamtin im ersten Monat der Teilzeit noch die vollen Bezüge bezahlt, wird ihr Dienstherr die zu viel gezahlte Besoldung nach Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zurückfordern. Eine entscheidende Frage ist hierbei, ob sich die Beamtin auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann oder ob ihr der Dienstherr entgegenhalten kann, der Mangel des rechtlichen Grundes der Zuvielzahlung sei so offensichtlich gewesen, dass die Empfängerin ihn hätte erkennen müssen.

Ist die Leistungsgewährung (auch) Folge einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Dienstpflichtverletzung eines Beamten – dieser hat z. B. in seinem Beihilfeantrag wahrheitswidrig angegeben, dass die Einkünfte seiner Ehefrau den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen-, so kann die für die Ehefrau gewährte Beihilfe auch im Wege des Schadensersatzes nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zurückgefordert werden. (Siehe die Eingabe des VHBB vom 04. April 2019 wegen Anpassung des Grenzbetrags für Einkünfte der Ehegatten.)

Den Regelungen zur Rückforderung von Geldleistungen des Dienstherrn gelingt – wie der Schadensersatzhaftung des Beamten – ein Ausgleich zwischen der für notwendig erachteten disziplinierenden Wirkung wegen mangelnder Sorgfaltspflicht des Beamten einerseits und der Pflicht des Dienstherrn andererseits, aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung ganz oder teilweise abzusehen. Die Verwaltungsbehörde hat sorgfältig zu prüfen, ob dem Beamten tatsächlich ein grob fahrlässiges Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Das wird nicht selten als persönlich kränkend empfunden und ist dann oft der eigentliche Grund für die Führung eines Rechtstreits.

b) Dagegen ist die Neufassung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes (GG) im Zuge der Reföderalisierung *missglückt*, wonach nunmehr die Länder für *Laufbahnen, Besoldung und Versorgung* zuständig sind (Battis / Grigoleit, ZBR 2008, 1/4). Die unterschiedliche Höhe der Besoldung, nach der sich auch die Versorgung der Beamten richtet, im Bund und in den Ländern wurde ausführlich in Heft 2019 der bvhd-Nachrichten dargestellt (S. 2 ff. und 22 ff.). Durch diese *gesetzgeberische Fehlentscheidung* haben die Länder eine *föderale Spielwiese* erhalten, auf der sie ihre unterschiedlichen und wenig koordinierten Vorstellungen verwirklichen konnten, nicht zuletzt für das Laufbahnrecht. So wird das bayerische Laufbahnrecht mit einer *Mogelpackung* verglichen. Es hat nicht nur die vier Laufbahngruppen abgeschafft und durch eine Einheitslaufbahn ersetzt, sondern durch die modulare Qualifizierung des Art. 20 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) das Leistungs- und Laufbahnprinzip ausgehöhlt (Battis, ZBR 2020, 322; Lorse, BayVBl. 2020, 325/327 ff:; ders., ZBR 2020, 181/184 ff.; Hilg, apf 2017, 202/205 ff.).

Es ist daher nicht verwunderlich, dass insbesondere *Top-Juristen*, wie die F.A.Z. (vom 5. September 2020, S. 18) tituliert, wegen der Höhe der Besoldung und der Zurückdrängung des Leistungsprinzips nicht mehr in die Justiz (und in die öffentliche Verwaltung) wollen. In letzter Zeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mehrfach bemängelt, dass Richter und Staatsanwälte (sowie Beamte) zu wenig verdienten.

2. Unteralimentation der Beamten und Richter

a) Das Alimentationsprinzip, das zu den von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört, verpflichtet den Dienstherrn, dem Beamten und seiner Familie lebenslang Dienst- und Versorgungsbezüge zu gewähren. Es steht in einem engen Zusammenhang mit dem Lebenszeitprinzip (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG), das eine integre, ausschließlich an Gesetz und Recht orientierte Amtsführung fördern soll, indem es den Beamten rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit gibt. So kann es ein Beamter ertragen, dass er z. B. aus *politischen Gründen* versetzt wird (zu den Personal-Rochaden wegen der Test-Pannen während der Corona-Krise siehe Münchner Merkur vom 18. August 2020, Seite 2 sowie Frankenpost vom 21. August 2020, Seite 2; Hilg, apf 2012, 263 / 264: *Berufsrisiko*).

Grundlage des Anspruchs auf Alimentation ist die mit der Berufung in das Beamtenverhältnis verbundene Pflicht des Beamten, unter *Einsatz seiner gesamten Persönlichkeit* dem Dienstherrn grundsätzlich auf Lebenszeit seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, nämlich im Sinn einer durch die Arbeitszeitregelung bestimmten Normalleistung. Dabei ist das jeweilige Nettoeinkommen des Beamten am Alimentationsprinzip zu messen. Auch die uneingeschränkte Fortzahlung der Besoldung bei Krankheit ist ein Essential des Alimentationsprinzips.

b) Besoldung und Versorgung müssen grundsätzlich amtsangemessen sein. Die Bindung an das Amt im statusrechtlichen Sinn verlangt eine Besoldungsdifferenzierung, die eine erkennbare Lebensführungsabstufung zum Inhalt hat. Erkennbar sind Tendenzen einer Nivellierung, die unterschiedliche Anforderungen an akademische Werdegänge und Qualifikationen zu sehr in den Hintergrund treten lassen.

Zur Feststellung, ob eine Alimentation amtsangemessen ist, hat das BVerfG eine Reihe von Kriterien entwickelt, so in dem Urteil vom 05. Mai 2015 (BVerfGE 139,64 = ZBR 2015, 250) zur R-Besoldung und in dem Beschluss vom 17. November 2015 (BVerfGE140, 240 = ZBR 2016, 89) zur A-Besoldung, wobei sich die für die R-Besoldung entwickelten Kriterien/Parameter wegen desselben verfassungsrechtlichen Beurteilungsmaßstabs gemäß Art. 33 Abs. 5 GG auf die Überprüfung der A-Besoldung übertragen lassen.

Siehe zu den genannten Entscheidungen des BVerfG: Baßlsperger, in: Weiß/Niedermaier/Summer/ Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Kommentar, Stand: August 2020, § 1 BeamtStG, Rn.67-67d; Metzler-Müller, in Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 5. Auflage 2020, § 45 Erl. 2.1 Das BVerfG hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 (ZBR 2019, 89) betont, auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Dazu Lindner, ZBR 2019, 83/88: Das BVerfG hat dem Alimentationsprinzip scharfe Konturen verliehen. Ob die Beamten und Richter das verfassungsrechtlich geschuldete Alimentationsniveau erreichen, mag für einige Länder ein Problem sein, nicht wie es scheint für Bayern, wo man *am besten dient und verdien*t (so F.A.Z. vom 2. September 2010, Seite 10). Die von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Bezahlung hat inzwischen ein eklatantes Ausmaß erreicht (Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 10. Auflage 2020, § 1 Rn. 9-13; Hilg, apf 2017, 202/203 f.).

3. Entscheidung des BVerfG vom 04. Mai 2020 zur Unteralimentation

Das BVerfG hat zuletzt mit Beschluss des Zweiten Senats vom 04. Mai 2020 – BvL 4/18 – entschieden, dass die Richterbesoldung im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war (Pressemitteilung des BVerfG Nr. 63/2020 vom 28. Juli 2020). In dieser Entscheidung werden die bisher entwickelten Kriterien/Parameter erneut herausgestellt, um beurteilen zu können, wann die vom Alimentationsprinzip her auszulotende *Schmerzgrenze* (eindeutig) überschritten ist.

a) **Der Besoldungsgesetzgeber verfügt über einen weiten Entscheidungsspielraum.**
Dem entspricht eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden. Hierzu gibt es drei Prüfungsstufen:

b) **Erste Prüfungsstufe, fünf Parameter**
Mit Hilfe von fünf in der Rechtsprechung des BVerfG zum Alimentationsprinzip angelegten Parametern wird auf der ersten Prüfungsstufe ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt, nämlich:

Erster Parameter: Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst
Ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes liegt in der Regel vor, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Ausgehend vom verfahrensgegenständlichen Kalenderjahr ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken (Rn. 36 des Beschlusses des BVerfG vom 04. Mai 2020. Im Übrigen gilt, wie schon das Bundesverwaltungsgericht in BVerwGE 117, 305 entschieden hat, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, die Ergebnisse von Tarifverhandlungen für die privatrechtlich im öffentlichen Dienst Beschäftigten *spiegelbildlich* auf die Beamtenbesoldung und – versorgung zu übertragen).

Zweiter Parameter: Nominallohnindex
Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land ist ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes (Rn. 37). Der Nominallohnindex ist ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland. Beträgt die Differenz bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren in der Regel mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation (Rn. 38).

Dritter Parameter: Verbraucherpreisindex
Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex – dieser

bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen wie Mieten, Nahrungsmittel, Energiekosten, Reisen etc. – ist ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation (Rn. 39). Das ist der Fall, wenn die Differenz bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt (Rn. 40).

Vierter Parameter: Dieser ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich (Rn. 42).
Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Richter und Staatsanwälte (sowie der Beamten des höheren Dienstes bzw. der vierten Qualifikationsebene, wie man für Bayern hinzufügen muss) bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Die *amts*-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden (Rn. 43).

Mit dem Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums wäre unvereinbar, wenn es infolge unterschiedlich hoher oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Eine unzureichende Alimentation liegt bereits dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden Jahren abgeschmolzen wurden (Rn.45).

Beim systeminternen Besoldungsvergleich ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergeldes) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt (Rn. 47 und 51 zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II und den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII).

Fünfter Parameter: Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder
Trotz der Rückübertragung der Besoldungskompetenz auf die Länder gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (siehe oben 1.b) ist damit eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern nicht gedeckt. Art. 33 Abs. 5 GG setzt der Gestaltungsfreiheit insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu postulieren (Rn. 80).

Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Liegt das streitgegenständliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum, was regelmäßig einem Besoldungsunterschied von mehr als einem Monatsgehalt entsprechen dürfte, ist dies ein weiteres Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation (Rn. 83; vgl. Schnellenbach/Bodanowitz aaO, § 1 Rn. 10: In Rheinland-Pfalz lag die Lücke in der Eingangsbesoldung bei BesGr. A 13 im Verhältnis zu Bayern bei 18,5 Prozent; im Saarland war die Besoldung in der Endstufe der BesGr. A 13 um 9,5 Prozent von der bayerischen Besoldung entfernt).

c) **Zweite Prüfungsstufe**
Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen (Rn. 84). Werden mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, die im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet (Rn. 85). Zu diesen weiteren Kriterien zählen:

- In der Höhe der Alimentation muss sich die besondere Qualität und Verantwortung eines Amtsträgers widerspiegeln. Die Alimentation bildet die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen kann (Rn. 87).

- Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, zeigt sich auch daran, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst/Beamtendienst anzuwerben. Gradmesser für die fachliche Qualifikation der eingestellten Richter und Staatsanwälte sind vorrangig die Ergebnisse in der Ersten Prüfung und der Zweiten Staatsprüfung, wenn also in beiden Examina ein Prädikatsexamen (*vollbefriedigend* oder besser) erreicht wird (Rn. 88; siehe oben 1.b: *Top-Juristen*). In der Höhe der Alimentation muss sich die besondere Qualität und Verantwortung eines Amtsträgers widerspiegeln (Rn. 87).

- Die Amtsangemessenheit der Alimentation ist ferner im Lichte des Niveaus der Beihilfeleistungen zu bewerten. Um eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen zu verhindern, kann eine entsprechende Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze verfassungsrechtlich geboten sein (Rn. 90).

- Nicht zuletzt muss sich die Amtsangemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare oder auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden, wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen (Rn. 89).

d) **Dritte Prüfungsstufe**
Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (Rn. 92).

- Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG (sog. Schuldenbremse; Rn. 93; siehe aber F.A.Z. vom 19. September 2020, Seiten 1 und 17: Finanzminister beruft sich im Zusammenhang mit der Corona-Krise abermals auf eine Notsituation und plant mit 96 Milliarden Euro neuen Schulden). Ungeachtet der Verschärfung der Regeln für die Kreditaufnahme gemäß Art. 109 Abs. 3 GG vermögen indes allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der angemessenen Alimentierung nicht einzuschränken .Andernfalls liefe die Schutzfunktion des Art. 33 Abs. 5 GG ins Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Richter und Staatsanwälte (und Beamte) nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen jedoch in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist. Vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 3 Abs. 1 GG ist das notwendige Sparvolumen dabei gleichheitsgerecht zu erwirtschaften (Rn. 94).

- Jenseits des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestmaßes genießt die Alimentation einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Das Bemühen, Ausgaben zu sparen, kann aber nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden (Rn. 95).

- Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft (Rn. 96). Für den Besoldungsgesetzgeber folgen daraus in erster Linie Begründungspflichten. Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht (Rn. 97).

4. Besoldungsverschlechterungen

Die Beamten haben sich – wie die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft – in wirtschaftlich guten Jahren so sehr an jährliche Lohn- und Besoldungserhöhungen gewöhnt, dass es eines Tages ein *böses Erwachen* geben könnte, sollten die Gehaltserhöhungen die Inflationsrate nicht mehr ausgleichen oder die Gehälter sogar gekürzt werden. Insofern sollte man das Jahr 1930 nicht vergessen (mein Vater hat mir hiervon erzählt): Als Heinrich Brüning im März 1930 mit der Bildung der Reichsregierung beauftragt wurde, war seine Hauptaufgabe die Sanierung der Finanzen. Der Haushalt des Reiches musste ausgeglichen, was aber bedeutete: auf der Ausgabenseite wesentlich gekürzt und auf der Einnahmenseite durch Steuererhöhungen verbessert werden (sog. Brüning`sche Notverordnungen). Für Brüning war nämlich das Beamtentum noch immer durch traditionellen Opfergeist und Staatstreue bestimmt (Hattenhauer, Geschichte des deutschen Beamtentums, 2. Auflage 1993, S. 376 f.; Hilg, Beamtenrecht, 3. Auflage 1990, S. 399; F.A.Z. vom 24. Oktober 2020, S. 17: Pensionslast steigt. Der Staat hat zu wenig für seine Beamten vorgesorgt).

5. Rückforderungen zu viel gezahlter Geldleistungen

Auf die mit diesem Thema verbundenen Fragen soll im Einzelnen im nachfolgenden Beitrag eingegangen werden.

Dr. Günter Hilg
Fachbereichsrat Recht

Recht

Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen des Dienstherrn

1. Arten der rückforderungsfähigen Geldleistungen und deren Anspruchsgrundlagen

Im vorhergehenden Beitrag *Zu wenig und zu viel* wird darauf hingewiesen, dass es immer wieder zu Zuvielzahlungen seitens des Dienstherrn an Beamte und Beamtinnen kommt, wenn z. B. einer Beamtin im ersten Monat der Teilzeit noch die vollen Bezüge gezahlt werden. Hat ein Beamter in seinem Beihilfeantrag wahrheitswidrig angegeben, dass die Einkünfte seiner Ehefrau den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen, so hat der Beamte die ihm für seine Ehefrau gewährte Beihilfe in vollem Umfang zurückzuerstatten.

Nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sind Leistungen des Dienstherrn Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen. Die Bestandteile der **Besoldung** wie Grundgehalt, Familienzuschlag oder die jährliche Sonderzahlung sind in Art. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) genannt. Die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 BayBesG. (Vor der Dienstrechtsreform galt auch für die Landesbeamten § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG).

Zur **Versorgung** gehören die in Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) erwähnten Versorgungsbezüge wie Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung (z. B. Witwengeld) oder Unfallfürsorge (z. B. Heilverfahren). Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge regelt Art. 7 Abs. 2 BayBeamtVG. (Vor der Dienstrechtsreform galt auch für die Landesbeamten § 52 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG).

Sonstige Leistungen sind nach Art. 5 Abs. 2 BayBG Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen. Die klassischen beamtenrechtlichen Kostenerstattungen sind die Erstattung von Reise- und Umzugskosten. Die für die Beamtinnen und Beamten wichtigste Fürsorgeleistung ist die **Beihilfe**, die ihre gesetzliche Grundlage in Art. 96 BayBG hat. (In dem oben genannten Beispiel erhält nicht die Ehefrau Beihilfe, sondern der Beamte für seine Ehefrau. Als Witwe ist die Ehefrau jedoch selbst beihilfeberechtigt, unabhängig davon, welche Einkünfte sie hat, § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Beihilfeverordnung – Bay BhV). Nach Art. 13 BayBG gilt für die Rückforderung von sonstigen Leistungen Art. 15 BayBesG entsprechend. (Für Bundesbeamte findet sich die entsprechende Regelung in § 84a des Bundesbeamtengesetzes – BBG, wobei hier der Begriff *Geldleistungen* verwendet wird.)

Da die landes- und bundesrechtlichen Regelungen bezüglich der Rückforderung von Besoldung und Versorgung sowie von sonstigen Leistungen des Dienstherrn im Wesentlichen übereinstimmen, kann man an **Lehrbüchern und Kommentaren** etwa folgende Werke verwenden: Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 10. Auflage 2020, § 15; Wichmann / Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Auflage 2017, Rn. 360, 361, 392 (dazu Hilg, ZBR, 2018, 283 ff.); Reich / Preißler, BBesG, Kommentar, 2014 (dazu Hilg, in: VHBB-Ausgabe 2014, S. 35 ff.); Reich, BeamtVG, Kommentar, 2. Auflage 2019 (dazu Hilg, in: VHBB-Ausgabe 2019, S. 40 f.); Weiß / Niedermaier / Summer / Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Kommentar, Stand: August 2020, Art. 15 BayBG, Erl. 1 ff.; Hilg, Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn, apf 2012, 289 ff.

2. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch bildet die öffentlich-rechtliche Parallele zum zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch. „*Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat*“, ist ihm nach § 812 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Herausgabe verpflichtet. Der Gerechtigkeitsgehalt dieser Vorschrift leuchtet unmittelbar ein. Auch der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung fordert den Ausgleich einer mit dem Recht nicht (mehr) übereinstimmenden Vermögenslage. Diesem Ausgleich dient der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, der ein eigenständiges Rechtsinstitut des allgemeinen Verwaltungsrechts darstellt, aber nach Struktur und Zielrichtung den Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) entspricht.

3. Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen (Besoldung, Versorgungsbezüge, sonstige Leistungen) setzt eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten voraus (Entreicherung / Bereicherung). Diese Vermögensverschiebung kann der Dienstherr nach Art. 15 Abs. 2 BayBesG, Art. 7 Abs. 2 BayBeamtVG bzw. Art. 13 BayBG rückgängig machen, wobei die Bezugnahme auf die §§ 812 ff. BGB eine Rechtsfolgen-, keine Rechtsgrundverweisung ist. In Betracht kommen daher nur die Bestimmungen über den Umfang des Bereicherungsanspruchs, nämlich die §§ 818, 819 und 820 BGB. So kann der Beamte nach § 818 Abs. 3 BGB den Wegfall der Bereicherung geltend machen.

Wenn die Überzahlung nicht auf einer rückwirkenden Gesetzesänderung beruht (so Art. 15 Abs. 1 BayBesG und Art. 7 Abs. 1 BayBeamtVG), sondern etwa auf einem Rechenfehler oder einer fehlerhaften Rechtsanwendung, ist zu prüfen, ob *im Übrigen* (so Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG) eine Rückforderung in Betracht kommt, weil die Geldleistungen **ohne rechtlichen Grund** geleistet wurden.

4. Fehlender Rechtsgrund

Folgende Fallgestaltungen kommen in Betracht:

- Es werden Geldleistungen **ohne** begünstigenden Verwaltungsakt (Bescheid) im Sinn des Art. 35 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) im Widerspruch zum geltenden Recht bezahlt. Keine Verwaltungsakte sind z. B. Bezügemitteilungen.
- Die Geldleistung entspricht dem Bescheid, dieser ist jedoch

(1) nichtig und damit unwirksam (Art. 43 Abs. 3 BayVwVfG)

(2) oder der Bescheid wird später zu Lasten des Leistungsempfängers berichtigt (Art. 42 BayVwVfG)

(3) oder der Verwaltungsakt wird im Sinn des Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG ganz oder teilweise zurückgenommen (Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG), widerrufen (Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG), anderweitig aufgehoben (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) oder er erledigt sich durch Zeitablauf oder auf andere Weise (Beendigung des Beamtenverhältnisses, Tod des Beamten).

5. Verwaltungsakt als Rechtsgrundlage für die Überzahlung

Solange und soweit ein Verwaltungsakt die Leistungsgewährung deckt (wie die Gewährung einer Leistungsprämie) und seine Wirksamkeit nicht für die Vergangenheit (ex tunc) verliert, bleibt für eine Rückforderung selbst dann kein Raum, wenn der Verwaltungsakt nur rechtswidrig-anfechtbar, aber nicht nichtig ist. Um Verwaltungsakte handelt es sich etwa bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen (Art. 9 BayBeamtVG) oder der Gewährung einer Beihilfe (Art. 96 Abs. 4 BayBG). Grundsätzlich sind keine Verwaltungsakte Besoldungs- und Versorgungsmitteilungen, Bezügeblätter im automatisierten Zahlungsverfahren oder Abdrucke von Kassenanordnungen.

6. Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts

Der häufigste Fall für eine Rückforderung ist der, dass ein Verwaltungsakt (Leistungsbescheid wie ein Beihilfebescheid) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. Das setzt nach Art. 48 BayVwVfG Folgendes voraus:

(1) Die Rechtswidrigkeit im Sinn des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG kann darin bestehen, dass die Behörde das geltende Recht falsch ausgelegt oder angewandt hat oder bei der Entscheidung von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der in Wahrheit gar nicht vorlag (oben 1. wegen Beihilfe) oder der sich später geändert hat (BVerwG, ZBR 1990, 323: rückwirkende Bewilligung einer Rente; BVerwG, ZBR 2012, 383: Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags).

(2) Besonderheiten zeigen sich bei der Rücknahme **begünstigender Verwaltungsakte** im Sinn des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Art. 48 Abs. 2 BayVwVfG befasst sich mit der Rücknahme von leistungsgewährenden Bescheiden wie z. B. Beihilfe- oder Versorgungsfestsetzungsbescheide. Diese dürfen nach Satz 1 nicht zurückgenommen werden, soweit dem der Gedanke des Vertrauensschutzes entgegensteht. Diese Generalklausel wird in Satz 2 durch positive und in Satz 3 durch negative Beispiele konkretisiert und präzisiert, wobei in den Fällen des Satzes 3 nach Satz 4 der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. (Art. 49a BayVwVfG ist eine spezialgesetzliche Regelung außerhalb des Beamtenrechts und hat vor allem Bedeutung für die Rückforderung von Subventionen.)

(3) Insbesondere bei Fürsorgeleistungen und Kostenerstattungen (oben 1. zu Art. 5 Abs. 2 BayBG), bei denen der Beamte in Vorleistung getreten ist, ist grundsätzlich im Sinn von Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vom Verbrauch der Leistungen auszugehen. So sind Beihilfeleistungen auch dann verbraucht, wenn damit z. B. Arztrechnungen beglichen worden sind, zu deren Bezahlung sie dienen sollten.

(4) Der Ausschlusstatbestand des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayVwVfG unterscheidet sich substantiell nicht von der Frage, ob der Beamte den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt hat (§ 819 Abs. 1 BGB) oder ob er ihn wegen seiner Offensichtlichkeit hätte erkennen müssen (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayBesG, Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG).

(5) Bei der in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG genannten **Jahresfrist** für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(6) Dem Beamten muss nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit gegeben werden, sich vor Erlass eines

Rücknahmebescheids, der zweckmäßigerweise mit dem Rückforderungsbescheid verbunden wird, **zu äußern** (BayVGH, ZBR 1992, 23).

7. Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs

Zu viel gezahlte Bezüge/Versorgungsbezüge und sonstige zu viel gezahlte Leistungen sind nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayBesG bzw. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG bzw. Art. 13 BayBG *nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung* **zurückzufordern**, wenn und soweit

- der Wegfall der Bereicherung nicht mit Erfolg geltend gemacht wird oder unterstellt werden kann,
- die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist,
- nicht aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung abgesehen wird.

8. Wegfall der Bereicherung

Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen ist ausgeschlossen, wenn die Bereicherung weggefallen ist (§ 818 Abs. 3 BGB). Ein Bereicherungswegfall wird grundsätzlich nicht von Amts wegen, sondern auf **Einrede** des Beamten oder Versorgungsberechtigten berücksichtigt. Diese sind hierauf hinzuweisen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, dann haben sie sich über die Höhe ihrer Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern.

Der Wegfall der Bereicherung kann ohne nähere Prüfung **unterstellt** werden, wenn die im jeweiligen Monat zu viel gezahlten Bezüge 10 v. H. des insgesamt zustehenden Betrags, höchstens 150 Euro, nicht übersteigen; insgesamt darf der Gesamtbetrag 1000 Euro nicht überschreiten.

Der **Wegfall der Bereicherung** ist anzunehmen, wenn der Empfänger glaubhaft machen kann, dass er die zu viel gezahlten Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat. So ist eine zu Unrecht gewährte Zuvielzahlung nicht verbraucht, wenn sie zur Schuldentilgung oder für Anschaffungen verwendet wird, die wertmäßig im Vermögen des Empfängers noch vorhanden sind (BVerwG, ZBR 1993, 248).

9. Unbeachtlichkeit der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung bei verschärfter Haftung

Eine verschärfte Haftung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

(1) Von dem Eintritt der **Rechtshängigkeit** an (§ 90 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften (§ 818 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 291, 292 BGB), weil er sich nun auf ein mögliches Fehlen des Rechtsgrundes einstellen muss; Voraussetzung ist, dass der Dienstherr den Rückforderungsanspruch mittels Leistungsklage zum Verwaltungsgericht geltend macht.

(2) Die verschärfte Haftung tritt ferner ein, wenn der Empfänger beim Empfang der Leistung den Mangel des rechtlichen Grundes **gekannt** oder ihn später erfahren hat (§ 819 Abs. 1 mit § 818 Abs. 4 BGB). So liegt es bei einer über einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen Doppelzahlung von Aktiv- und Versorgungsbezügen außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass der Leistungsempfänger die Überzahlung nicht erkannt hat, wenn er sozusagen vor der wahren Sachlage *geradezu die Augen verschließt*. Der Kenntnis des Empfängers steht die Kenntnis der Person gleich (etwa der Ehefrau), der er sich zur Erledigung seiner Aufgaben bedient (BVerwG, ZBR 2018, 41: Wahrnehmung der Beihilfeangelegenheiten durch Ehefrau, die gefälschte Rechnungen einreicht).

(3) Der Kenntnis des Mangels steht es gleich, wenn der Mangel so **offensichtlich** war, dass der Empfänger ihn – bei Leistungsempfang oder später – hätte erkennen müssen (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayBesG, Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG; oben 6. (4)). Ein Mangel des rechtlichen Grundes ist offensichtlich, wenn der Empfänger ihn nur deshalb nicht erkannt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat (entspricht der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht).

Dem Beamten ist es aufgrund seiner Treuepflicht zuzumuten, einen Leistungsbescheid bzw. die ihm ausgehändigten Besoldungsunterlagen auf ihre **Richtigkeit** zu überprüfen. Kommen einem Beamten z. B. erhebliche Zweifel an der Berechnung des kinderbezogenen Familienzuschlags (früher: der Ortszuschlag), ist es ihm zwecks Vermeidung einer Rückforderung zuzumuten, ggf. bei der zuständigen Stelle rückzufragen (BVerwG, ZBR 1991, 241: zur früheren Kindergeldregelung).

Für das Erkennenmüssen kommt es auf die **individuellen** Kenntnisse und Fähigkeiten des Empfängers an, wobei Vor- und Ausbildung zu berücksichtigen sind (wie Ausbildung an einer Hochschule für den öffentlichen Dienst oder einer Universität). Für Besoldungen ist anerkannt, dass Beamte ihr eigenes statusrechtliches Amt nebst besoldungsrechtlicher Einstufung und das Grundgehalt, den

Familienzuschlag und ihnen zustehende Zulagen kennen bzw. erkennen müssen, also zumindest **besoldungsrechtliches Basiswissen** haben. Sie müssen mehr tun als eine rein optische Aufnahme etwa des Inhalts von Besoldungs- und Versorgungsmitteilungen.

(4) Schließlich kommt eine verschärfte Haftung bei **ungewissem Erfolgseintritt** in Betracht (§ 820 Abs. 1 mit § 818 Abs. 4 BGB). Wird demnach der mit der Leistung bezweckte Erfolg als ungewiss oder der Wegfall des Rechtsgrundes als möglich angesehen, so muss der Empfänger von vornherein mit seiner Rückgabepflicht rechnen.

Das ist insbesondere der Fall beim sog. **administrativen Vorbehalt**. So erhält jeder Beamte und jede Beamtin im Laufe der aktiven Zeit und auch im Ruhestand ab und zu eine Bezügemitteilung mit folgendem Vermerk: „*Erhöhung der monatlichen Bezüge ab … auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom … im Vorgriff auf den Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtags um 3,2 v. H. Die Auszahlung der erhöhten Beträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt für den Fall, dass sich im Gesetzgebungsverfahren inhaltliche Änderungen ergeben.*“

Die Bezüge des Beamten werden unter dem **gesetzesimmanenten Vorbehalt** gezahlt, dass er diese verliert, wenn er schuldhaft ohne Genehmigung (Dispens) seines Dienstvorgesetzten dem Dienst fernbleibt, um z. B. an einem Streik teilzunehmen (Art. 95 BayBG, Art. 9 Abs. 1 BayBesG; zum Streikverbot siehe Hilg, in: VHBB-Ausgabe 2018, S. 8 ff.). Dasselbe gilt, wenn eine Grundschullehrerin während der Corona-Pandemie ihrer Präsenzpflicht bei der Rückkehr zum *normalen* Schulbetrieb nicht nachkommt (Hessischer VGH, Beschluss vom 14. Mai 2020 – 1 B 1308/20).

10. Billigkeitsentscheidung

Von der Rückforderung der zugeflossenen Leistung **kann** (Art. 40 BayVwVfG) nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayBesG bzw. Art. 7 Abs. 2 Satz 3 BayBeamtVG aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise **abgesehen werden**. Damit wird bezweckt, eine allen Umständen des Einzelfalls gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für den Beamten tragbare Lösung zu ermöglichen, bei der auch Alter, Leistungsfähigkeit und sonstige Lebensverhältnisse des Herausgabepflichtigen eine maßgebende Rolle spielen.

Bei der Billigkeitsentscheidung ist von besonderer Bedeutung, wessen **Verantwortungsbereich** die Überzahlung zuzuordnen ist oder ob ein Mitverschulden der Behörde hierfür ursächlich war. Hier erscheint ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 v. H. im Regelfall angemessen (Nr. 15.2.11.6 BayVwVBes).

Liegt kein überwiegendes behördliches Mitverschulden vor, genügt die Einräumung **angemessener Rückzahlungsmöglichkeiten** regelmäßig den Erfordernissen einer im Rahmen des Rückforderungsbescheids – dieser muss begründet werden (Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG) – zu treffenden Billigkeitsentscheidung. Auch ein Zahlungsaufschub oder sonstige Zahlungserleichterungen können in Betracht kommen (BVerwG, ZBR 2019, 389).

Die Alimentationspflicht zwingt den Dienstherrn allerdings nicht dazu, den Beamten von solchen finanziellen Belastungen freizustellen, die ihre Ursache allein in dessen Risiko- und Verantwortungssphäre haben, und ihm jedes Lebensrisiko abzunehmen wie die finanziellen Auswirkungen der Scheidung nach langjähriger Ehe. Das bedeutet, dass die Billigkeitsentscheidung im Einzelfall durchaus *rigoros* ausfallen kann (Baden, PersV 2020, 164/174).

11. Rückforderung des Bruttobetrags

Zu viel gezahlte Dienst- oder Versorgungsbezüge können nicht nur in Höhe der Nettobezüge, sondern in Höhe der Bruttobezüge zurückverlangt werden (BVerwG, ZBR 1990, 80). Die Verwaltungspraxis wendet das Bruttoprinzip jedoch nur dann an, wenn der Beamte auch in Zukunft ein steuerpflichtiges Einkommen hat, um den Rückzahlungsbetrag als werbungskostenähnlichen Aufwand geltend machen zu können.

12. Verjährung des Rückforderungsanspruchs

Nach Art. 13 Satz 1 BayBesG bzw. Art. 8 Satz 1 BayBeamtVG verjähren die Rückforderungsansprüche in **drei Jahren,** bei vorsätzlich oder leichtfertig unrichtigen oder unvollständigen Angaben aber erst in zehn Jahren.

13. Beteiligung der Personalvertretung

Die Rückforderung unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrats, da es sich hier nicht um die Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Sinn des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 BayPersV handelt. Anders ist es im Fall des § 48 BeamtStG (Hilg, apf 2020, 307 f.).

14. Beweislast

Soweit Voraussetzung für eine Rückforderung zunächst die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts ist (oben 6.), trägt grundsätzlich die Behörde die materielle Beweislast dafür, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist.

Ferner ist die Behörde wegen der einen Vertrauensschutz ausschließenden Tatsachen beweisbelastet. Auch trägt sie die Beweislast wegen der Tatsachen, die Voraussetzung für eine verschärfte Haftung sind (oben 9.). Im Übrigen wird dem Empfänger Gelegenheit gegeben, sich z. B. über die Verwendung der Überzahlung zu äußern.

15. Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs

In Betracht kommen:

(1) Der Rückforderungsanspruch kann durch **Leistungsbescheid** (Verwaltungsakt) geltend gemacht werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG). Insbesondere ist auszuführen, aus welchen Gründen von einer Billigkeitsmaßnahme abgesehen wird.

Der Betroffene kann Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erheben (§ 54 Abs. 1 BeamtStG, § 42 Abs. 1 VwGO). Ein bayerischer Beamter hat auch die Möglichkeit (*fakultativ*), zunächst Widerspruch einzulegen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 5 AGVwGO).

(2) Der Dienstherr kann den Rückforderungsanspruch statt durch Leistungsbescheid durch verwaltungsgerichtliche **Leistungsklage** einfordern (§ 54 Abs. 1 BeamtStG). Eines Widerspruchsverfahrens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Dienstherr kann ab Rechtshängigkeit **Prozesszinsen** verlangen (§ 818 Abs. 4, §§ 291, 288 Abs. 1 BGB).

(3) Ein weiteres Mittel zur Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs – in den Grenzen der **Pfändbarkeit** – ist die **Aufrechnung** gegenüber Ansprüchen auf Bezüge/Versorgungsbezüge (Art. 12 Abs. 2 BayBesG, Art. 6 Abs. 2 BayBeamtVG). Dagegen spielt die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen auf sonstige Geldleistungen keine Rolle, weil die meisten dieser Leistungen wie die Beihilfe nicht der Pfändung unterworfen sind.

Die Aufrechnungserklärung des Dienstherrn (§ 388 Satz 1 BGB) ist kein Verwaltungsakt. Sie bewirkt, falls eine Aufrechnungslage im Sinn des § 387 BGB besteht, dass Forderung und Gegenforderung, soweit sie sich decken, in dem Zeitpunkt als **erloschen** gelten, in dem sie sich erstmals aufrechenbar gegenüberstanden (§ 389 BGB). Der Dienstherr kann selbst hinsichtlich künftig fällig werdender Beträge aufrechnen (BVerwG, ZBR 1986, 87).

Der Beamte kann gegen die Aufrechnungserklärung den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO mit dem Ziel beantragen, bereits einbehaltene Beträge auszuzahlen und von einer weiteren Einbehaltung abzusehen. Ein bayerischer Beamter kann (*fakultativ*) nach einem etwaigen erfolglosen Leistungswiderspruch (allgemeine) Leistungsklage erheben (Aart. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AGVwGO) und den wegen der Aufrechnung nicht gezahlten Teil seiner Bezüge einklagen. Das Verwaltungsgericht hat dann inzidenter (einschlussweise) auch den Rückforderungsanspruch und die Billigkeitserwägungen der Verwaltung zu prüfen.

16. Fazit

Wichtig bei der Rückforderung von Bezügen ist, dass die Verwaltung sorgfältig prüft, ob dem Beamten tatsächlich ein grob fahrlässiges Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Das wird nicht selten als persönlich kränkend empfunden und ist dann oft der eigentliche Grund für die Führung eines Rechtsstreits (Grundmann, ZBR 1999, 154/157 f.). Schließlich sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass es vielfach nicht zu einem Rechtsstreit kommt, weil sich die betroffenen Beamtinnen und Beamten aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen und *freiwillig* die Überzahlung zurückgeben (zum Berufsbild der Beamten: Summer, ZBR 1995, 125 ff.; Lindner, ZBR 2006, 1 ff. und 2010, 26 ff. Hilg, apf 2012, 161, 165 ff.).

Dr. Günter Hilg
Fachbereichsrat Recht

Technik

Ein ungewöhnliches Jahr

Das bestimmende Thema im ausgehenden Jahr 2020 ist zweifellos die Corona-Pandemie – wenn man einmal von den Wahlen in den USA absieht. Bei näherem Betrachten gab es indessen eine weitaus größere Fülle an Themen, die uns in diesem Jahr beschäftigten und auch noch weiterhin beschäftigen werden.

Das Jahr 2020 begann mit einem überraschenden Paukenschlag. Am 15. Januar verkündete **Ministerpräsident Markus Söder** in seiner Grundsatzrede vor den Abgeordneten der CSU-Landtagsfraktion bei der Winterklausur im Kloster Seeon seine Absicht, die Stadt München aus dem Regierungsbezirk Oberbayern auszugliedern und mit München einen eigenen eigenständigen achten Regierungsbezirk zu schaffen. Söder begründete seine Pläne mit dem enormen Wachstum der Landeshauptstadt. Man müsse überlegen, ob die Verwaltungsstruktur noch gestalterisch richtig und zeitgemäß sei.

Mit eineinhalb Millionen Einwohnern wäre München nach Oberbayern, Schwaben sowie Mittelfranken der viertgrößte Bezirk in Bayern – und damit größer als Unterfranken, Niederbayern, die Oberpfalz und Oberfranken. Die Regierungsbezirke bestehen in ihrer jetzigen Form seit der Kreisreform 1837 / 1838 unter König Ludwig I. In dieser Zeit habe sich die Einwohnerzahl in Bayern verdreifacht, in Oberbayern versechsfacht und in München verelffacht, sagte Söder. Seinen Vorschlag nannte er einen historischen Schritt.

Wenig Begeisterung löste diese Ankündigung bei **Maria Els**, **Präsidentin der Regierung von Oberbayern**, aus. Sie fühlte sich überrumpelt (SZ vom 28. Januar 2020) und berief umgehend eine Personalversammlung ein. Denn mit der Gründung eines achten Regierungsbezirkes einher ist die Aufspaltung der Regierung von Oberbayern angedacht. Nach ersten Überlegungen sollen rund 700 Arbeitsplätze in München verbleiben und jeweils 500 nach Ingolstadt und Rosenheim umziehen. **Innenminister Joachim Herrmann**, der zur Personalversammlung der Regierung zu Gast war, hatte vor den aufgebrachten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierung keinen einfachen Stand.

Eine weitere, bereits geplante Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern fand sodann jedoch nicht mehr statt. Denn Mitte März erfolgte eine massive Einschränkung des öffentlichen Lebens aufgrund der sich immer stärker ausbreitenden und auswirkenden Corona-Pandemie. Seither hat man von der Einrichtung eines achten Regierungsbezirks nichts mehr vernommen – was jedoch nichts heißen soll.

Einschließlich der Neustrukturierung der Regierung von Oberbayern sollen in einem Zeitraum bis 2030 insgesamt 3.000 Arbeitsplätze verlagert werden. So erhält zum Beispiel Oberfranken ein neugegründetes Polizeibeschaffungsamt mit 300 Beschäftigten in Hof, eine Bearbeitungsstelle des Finanzamts München zieht mit rund 300 Beschäftigten nach Unterfranken in den Raum Schweinfurt, das Landesamt für Finanzen wird mit 300 Beschäftigten in die Oberpfalz in den Raum Weiden verlegt und der Verwaltungsgerichtshof soll mit 120 Beschäftigten von München nach Ansbach in Mittelfranken verlagert werden. Mit diesen Verlagerungen ist auch der VHBB befasst, denn nicht wenige seiner Mitglieder sind hiervon mehr oder weniger betroffen.

Der Bund der Steuerzahler (BdS) kritisiert diese Behördenverlagerungen in seinem aktuellen Jahrbuch deutlich. **Maria Rich**, **Vizepräsidentin des BdS** in Bayern, sieht in dem Plan zwar *gute Ansätze*, zweifelt jedoch das Kosten-Nutzen-Verhältnis an. „*Es stellt sich die Frage, ob durch die Verlagerungsmaßnahmen die erhofften positiven Effekte noch in einem angemessenen Verhältnis zu den Umzugskosten in mindestens dreistelliger Millionenhöhe stehen*“, so der BdS.

Bereits seit 2015 werden sukzessive Behörden und staatliche Einrichtungen aus Ballungsräumen in ländliche Regionen verlagert. Dabei hat sich das Personalrahmenkonzept, ein ganzes Paket an monetären und nichtmonetären Anreizen, das in enger Abstimmung mit den Beschäftigtenvertretungen erarbeitet wurde, durchaus bewährt.

Die im Januar 2020 angekündigte Teilverlagerung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit 200 Beschäftigten nach Augsburg ist bereits in der Umsetzung und in Teilen vollzogen. Durchaus zur Zufriedenheit der Betroffenen, die hierdurch näher an ihrem Hauptwohnsitz im Augsburger Raum zum Einsatz kommen.

Gemeinsam mit **Ministerpräsident Dr. Markus Söder** und **Augsburgs Oberbürgermeisterin Eva Weber** hat Bayerns neue **Bau- und Verkehrsministerin Kerstin Schreyer** am 24. September offiziell den neuen Dienstsitz in Augsburg eröffnet. In das ehemalige Augsburger Telegraphenamt in der Langenmantelstraße 1 werden übergangsweise rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einziehen. Für die Zeit ab dem Jahr 2023 wird eine dauerhafte Lösung in Augsburg gesucht. Bis 2030 sollen dann rund 200 der derzeit insgesamt etwa 580 Beschäftigten des Bau- und Verkehrsministeriums in Augsburg arbeiten.

Foto: Bauministerium, Steffen Leiprecht

Ankunft der neuen Hausspitze am Bauministerium am 6. Februar 2020. Von links: Amtschef Ministerialdirektor Helmut Schütz, Staatsministerin Kerstin Schreyer, MdL, Staatsminister a.D. Dr. Hans Reichhart, Staatssekretär Klaus Holetschek, MdL, Ministerialdirektorin Brigitta Brunner

Wie soeben erwähnt hat die vormalige **Sozialministerin Kerstin Schreyer** die Führung im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr übernommen. Sie folgte – gemeinsam mit **Staatssekretär Klaus Holetschek**, der mittlerweile an das Gesundheitsministerium gewechselt ist – am 6. Februar auf **Dr. Hans Reichhart,** der das Amt seit dem 18. November 2018 inne hatte.

Unter Führung der neuen Ministerin fanden und finden verschiedene Maßnahmen statt, die aufhorchen lassen. So wurden jüngst bisher höchste Aufstiegsämter für den technischen Dienst anderweitig besetzt, während sich zeitgleich die Bayerische Architektenkammer in einer neu erschienenen Broschüre unter dem Titel *Für einen starken öffentlichen Dienst* für *kompetente Bauverwaltungen* und – wie der Titel schon sagt – einen starken öffentlichen Dienst ausspricht (kostenlos erhältlich: **www.byak.de/publikationen**). Die stetig steigende Komplexität beim Planen und Bauen erfordert kompetente Teams mit entsprechendem Fachwissen, heißt es hierin. Um die erforderliche Expertise beim öffentlichen Auftraggeber zu erhalten, *„müssen fachspezifische Stellen in Baubehörden von der Regelung über die Planung bis zum Betrieb mit qualifizierten Personal besetzt werden“*, appelliert **Christine Degenhart**, amtierende **Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer**.

Und auch **Norbert Gebbeken**, **Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer Bau**, befasst sich in einem ausführlichen Artikel im Deutschen Ingenieureblatt vom Oktober 2020 mit der herausfordernden Rolle der am Bau tätigen Ingenieure in der Gesellschaft. Technische Berufe leisten einen wesentlichen Beitrag zu unserer Kultur, zu unserer Baukultur. *„Indem wir die Umwelt nachhaltig baulich gestalten und damit die Gesellschaft mitformen, müssen wir uns unserer Verantwortung als Ingenieure bewusst sein“*, so Gebbeken.

Die technisch ausgebildeten Führungskräfte in den Bayerischen Verwaltungen übernehmen entscheidende Aufgaben und garantieren Fachkompetenz. Sie sind jedoch auch im Interesse der Gesellschaft gefordert, Ihre Erfahrungen einzubringen und sich Gehör zu verschaffen. Dies wird allzu häufig übersehen!

Marion Resch-Heckel, amtierende **Vizepräsidentin der Architektenkammer** der nun zu Ende gehenden Wahlperiode und Ehrenvorsitzende des Bezirksverbands Oberbayern im VHBB, konnte seinerzeit über die Liste *Arbeitskreis Angestellte und Beamte in der ByAk* in die Vertreterversammlung der Architektenkammer einziehen. Um unsere Interessen als Führungskräfte im öffentlichen Dienst zu wahren, ist es durchaus auch von Bedeutung, bei Kammerwahlen Kolleginnen und Kollegen aus den eigenen Reihen der Verwaltung den Rücken zu stärken, um in den Kammern ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den einzelnen Tätigkeitsarten abzubilden. Der bereits genannte Arbeitskreis und die *Interessenvertretung angestellte und beamtete Architekten/innen Dienstleister*, die in der zu Ende gehenden Amtsperiode verschiedentlich in konstruktivem Austausch standen, waren 2016 die beiden Listen, die sich ausdrücklich für die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes und der Verwaltungen engagieren.

Das Engagement in Kammern und anderen Institutionen schützt uns indessen nicht davor, dass wir im öffentlichen Dienst stetig von Veränderungen umgeben sein werden. Wie heißt es so treffend: *„Nach der Reform ist vor der Reform.“* Das ist aber auch nicht per se schlecht. Häufig sind Strukturen oder Vorgänge derart eingefahren und verkrustet, dass es kein Schaden ist, wenn sie hinterfragt und aufgebrochen werden. Während gerade Prozesse der Staatlichen Hochbauverwaltung unter dem Leitmotiv *Staatliches Bauen neu denken* überdacht

werden, so tritt die Reform der Autobahnverwaltung zum Jahresbeginn 2021 nach langer Vorbereitungszeit in Kraft.

Die Bundesingenieurekammer allerdings warnt in einer Pressemitteilung vom 3. November vor Engpässen beim Bau. Mit großer Besorgnis reagiert die Kammer auf Meldungen, wonach es eine erhebliche Unterfinanzierung beim Verkehrsinfrastrukturbau geben soll. „*Die Verkehrswege in Deutschland, vor allem die Autobahnen, sind zum Teil in einem desolaten Zustand. Schuld daran ist der massive Investitions- und Sanierungsstau der letzten Jahre und Jahrzehnte*“, sagte der **Präsident der Bundesingenieurkammer**, **Dr.-Ing. Heinrich Bökamp**. „*Umso erfreuter haben wir seinerzeit den von der Bundesregierung angekündigten Hochlauf im Infrastrukturbereich zur Kenntnis genommen. Diese sehr positiven Ansätze dürfen nun nicht verwässert werden. Deutschland braucht ein funktionierendes Straßennetz. Es ist die Lebensader der deutschen Wirtschaft. Und wir brauchen hierfür eine handlungsfähige Autobahn GmbH.*“

Über die Neustrukturierung der Autobahn GmbH berichtet Leitende Ministerialrätin Angela Roßmann (siehe Bericht auf Seite 20).

Ich habe verschiedenste Themenfelder, die uns als Führungskräfte der Bayerischen Verwaltungen interessieren müssen, kurz angerissen. Es ist ein weites Feld, das unser berufliches Handeln täglich prägt. Es freut mich sehr, dass wir für unsere Verbandsarbeit auch Nachwuchs gewinnen können. In unseren Fachbereichsrat haben wir gerne Herrn Baurat Benedikt Gasteiger kooptiert, der sich für diese Jahresschrift des VHBB Gedanken über unseren Verband gemacht hat (siehe Bericht auf Seite 19).

Mitglieder des Vorstands des Fachbereichs Technik trafen sich zur redaktionellen Beratung der Jahresnachrichten. Von links: Johannes Eisentraut, Erna Brennauer, Frieder Vogelsgesang, Benedikt Gasteiger

Foto: Frieder Vogelsgesang

Wir sind jederzeit offen, für weitere fachliche Unterstützung!

Und während all die vorgenannten Strukturüberlegungen und Reformprozesse unser tägliches Handeln unmittelbar berühren, so hat auch das eingangs bereits erwähnte Corona-Virus nachhaltigen Einfluss auf unsere Arbeitswelt. Im ausgehenden Jahr 2020 wird ein großer Teil der anfallenden Arbeit am heimischen Arbeitsplatz erledigt – also im *Homeoffice*. Während **Boris Zürcher**, **Leiter der Direktion für Arbeit am Staatssekretariat für Wirtschaft der Schweiz**, noch im August glaubt, dass sich trotz Corona Homeoffice nicht als normale Arbeitsform durchsetzen wird, so scheint dies zum Jahresende 2020 zumindest in Bayern ein politisch gewolltes Teilmodell der Zukunft.

Zürcher gab am 8. August im Schweizer Tages-Anzeiger zu bedenken: „*Homeoffice mag für eine gewisse Zeit unproblematisch sein, aber kein Dauerzustand. Vieles wird komplizierter, die Kommunikation ist stark eingeschränkt. Alles Nonverbale fällt weg, und auch die nonverbalen Signale sind für Entscheidungen wichtig. Nicht zu vergessen, dass Vorgesetzte auch im Homeoffice Arbeitgeberpflichten haben. Sie müssen dafür sorgen, dass dort, wo der Angestellte arbeitet, die Arbeitsbedingungen korrekt sind. Und dass die Vertraulichkeit von Firmenangelegenheiten gewahrt bleibt. Schließlich kann die immer wichtiger werdende Firmenkultur nur im Betrieb, im sozialen Austausch mit den Mitarbeitenden gelernt werden, nicht im Homoffice.*“

Das, was die Betriebskultur ausmacht – zumindest bisher ausmachte – können Mitarbeiter im Homeoffice nicht lernen. Darüber war sich das Redaktionsteam des Fachbereichs Technik, dem ich an dieser Stelle abschließend danken möchte, einig. Führungskräfte haben ein Interesse daran, dass sie auch Zugriff auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Wir sind gespannt, was die Zukunft bringt. Die Gesundheit indessen hat höchste Priorität. In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund!

Frieder Vogelsgesang
Dipl.-Ing. Univ. Architekt
Vorsitzender Fachbereich Technik

Technik

Der VHBB – ein Auslaufmodell?

Plädoyer eines jungen Neumitglieds

Nach meinem Eintritt in den VHBB im Jahr 2018 stellte sich mir vor dem Hintergrund stetig sinkender Mitgliederzahlen die Frage, wie zukunftsfähig der VHBB in Zeiten fortschreitender Digitalisierung, immer tieferer Vernetzung und einer zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft heute noch sein kann; auch und in Zeiten einer globalen Pandemie, die beinahe disruptive Veränderungen der gewohnten Lebensumstände mit sich bringt.

Der *Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V.* wurde am 16. November 1951 gegründet und ist damit eine altehrwürdige Institution mit mittlerweile 69 Jahren auf dem Buckel. Im Jahr 1951 schrieb man sich noch Briefe, das Bakelit-Telefon hing am Kabel, der klobige Röhrenfernseher flimmerte in Schwarz und Weiß. Der Beamte der 1950er Jahre musste zum Telefonieren in die Amtsstube, wo sich die Vorzimmerdame um die allgemeine Büroorganisation kümmerte. Der agile Beamte ist heute dank Internet und Smartphone immer und überall zu beinahe jeder Zeit erreichbar. Er muss anpassungsfähig auf sich immer schneller verändernde Prozesse reagieren, um vorausschauend handeln zu können. Hat unser Verband die Transformation in die Gegenwart vollzogen, oder ist er ebenso wie das Bakelit-Telefon ein Relikt vergangener Zeiten mit dem heute niemand mehr etwas anfangen kann?

Wie sieht gutes Verwaltungshandeln heute aus?

Sicher haben Bürgerfreundlichkeit und -beteiligung in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen, doch dieser Transformationsprozess ist nie abgeschlossen und erfordert ständig neue Anpassungen in einem dynamischen Umfeld. Der VHBB gliedert sich in seine Fachbereiche Recht, Technik, Forst, Lebensmittelchemie sowie den Fachbereich Kunst und Kultur. Er ist allein dadurch ein Garant für Interdisziplinarität. Der Blick über das eigene Kästchen im Organigramm hinaus ist für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der gesamten Verwaltung ebenso essenziell wie für das individuelle persönliche Wachstum jeder einzelnen Führungskraft. Der fachliche Austausch über Ressortgrenzen hinweg eröffnet die Möglichkeit, innovative Ideen oder Best Practice Beispiele in den eigenen Alltag zu übernehmen und das eigene Verwaltungshandeln kritisch zu hinterfragen. Hier leistet der VHBB seinen Beitrag als Plattform zum Miteinanderdenken, beispielsweise bei Bezirkstreffen oder den Mitgliederversammlungen. Wo sonst kommen beispielsweise ein Baureferendar, eine Chemieoberrätin und ein Museumsdirektor ins Gespräch? Kommunikation und Kooperation halten die bayerische Verwaltung innovativ. Die Hemmschwelle zur Kommunikation sinkt enorm, wenn man bereits aus einem Treffen in ungezwungener Atmosphäre ein Bild zur Stimme am Telefon hat; insbesondere wenn diese einem anderen Verwaltungszweig angehört.

Die bayerische Verwaltung ist, wie der Freistaat selbst, vielfältig. In den Bezirksverbänden sehen sich die Kolleginnen und Kollegen ganz unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber. Die Eigenheiten und spezifischen Fragestellungen des ländlichen Raums unterscheiden sich mitunter erheblich von denen der Ballungsräume. Durch die regionale Gliederung ist eine ausgewogene Interessenvertretung gewährleistet und bildet das Fundament für einen zielführenden Ausgleich. An dieser Stelle kann der VHBB im Zusammenspiel von Gesellschaft, Politik und Verwaltung Ideengeber sein. Der Beamtenstand soll schließlich nicht nur in den Zentren, sondern auch im ländlich geprägten Raum attraktiv bleiben.

Der Beamtenstatus wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde erworben und damit ein erheblicher Aufgabenumfang der vierten Qualifikationsebene. Der Erfahrungsaustausch unter den Generationen ist ein wichtiger Bestandteil unserer Entwicklung und hat manchem Anfänger bereits über anfängliche Unsicherheit hinweggeholfen oder einem alten Hasen neue Sichtweisen eröffnet. Auch dafür bietet der VHBB Raum. Durch die Nutzung von mobilem Internet und immer ausgefeilteren Massenkommunikationsmedien steht uns über den digitalen Äther in jeder Lebenslage ein Ansprechpartner zur Verfügung, Wissen ist immer und überall abrufbar. Im Vergleich dazu wirkt der persönliche Austausch schwerfällig und träge. Doch gerade er ist es, der uns wachsen lässt und uns prägt. Das macht den persönlichen Kontakt heute so wertvoll.

> „Ich habe den VHBB als lebendigen Verband kennengelernt, der auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Ein Engagement in seinen Gremien lohnt sich in jedem Fall, da hier die Zukunft unseres Berufsstandes aktiv mitgestaltet wird

Unser Verband trägt den Zusatz *„Führungskräfte bayerischer Verwaltungen“. Führen heißt auch Vorbild sein. Gerade hier kommt den erfahrenen, altgedienten Kollegen – die manche Krise bewältigt haben – eine besondere Rolle zu. Woran sonst sollte sich der Nachwuchs orientieren? Als junge Führungskraft in der Staatsbauverwaltung bin ich für jeden Impuls dankbar, freue mich über jedes bereichernde Gespräch und auch manchmal zu hören, wie die Dinge vor 20 Jahren abgelaufen sind. Empathie, ein gutes Miteinander und Verantwortungsbewusstsein wollen entwickelt und gepflegt werden. Wir arbeiten alle täglich an unserer „Unternehmenskultur“*. Das geht nicht online, sondern wird im Alltag gelebt.

Als berufsständische Vertretung tritt der VHBB für die Interessen seiner Mitglieder ein und ist ein wichtiger Impulsgeber in der Zusammenarbeit mit der Politik, der die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums im Speziellen nachhaltig sichern kann. Insbesondere mit Blick auf die Beihilfeleistungen oder zurückliegende Tarifrunden konnten erfolgreich Verbesserungen erreicht werden, die uns beinahe alle gleichermaßen betreffen. Egal ob Mitglied, oder nicht.

Ich habe den VHBB als lebendigen Verband kennengelernt, der auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Ein Engagement in seinen Gremien lohnt sich in jedem Fall, da hier die Zukunft unseres Berufsstandes aktiv mitgestaltet wird. Die Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der Bayerischen Verwaltung beruhen nicht zuletzt auf dem Engagement jedes einzelnen.

Benedikt Gasteiger
Kooptiertes Mitglied im
Fachbereich Technik
Vorstandsmitglied Bezirk Oberbayern
für den Fachbereich Technik

Technik

Der „Bau“ der Autobahn GmbH des Bundes

Mit der Gründung der *Autobahn GmbH des Bundes* wurde eine Verwaltungsreform ins Leben gerufen, wie es sie vergleichbar in den letzten Jahrzehnten in Deutschland noch nicht gegeben hat. Zum 1. Januar 2021 startet nun die Autobahn GmbH des Bundes.

Die Planungsphase

Viele Jahrzehnte lang wurden die Autobahnen im Rahmen der Auftragsverwaltung von den Ländern für den Bund geplant, gebaut und betrieben. Jedoch sollte dies nicht für immer bleiben. So wies der Koalitionsvertrag 2013 einen aus Sicht des Bundes bestehenden Reformbedarf aus. Aus Sicht der Länder wäre eine Verbesserung der Organisation der Bundesauftragsverwaltung und eine Optimierung von Verwaltungsabläufen das Mittel der Wahl gewesen. Der Bund trieb jedoch die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft mit entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten seinerseits voran. Bayern setzte sich intensiv dafür ein, die bewährte und erfolgreiche Arbeit der beiden Autobahndirektionen in der bekannten Form zu erhalten – aber vergeblich.

Die Grundsteinlegung

Bei dem Anfang Juni 2017 beschlossenen Gesetzespaket zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen durch den Bundestag und den Bundesrat wurden die Vorbereitungen, also die *Grundsteinlegung* für die heutige Autobahn GmbH begonnen. Denn darin war auch die Gründung der sogenannten *Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen* (IGA) enthalten. Im Gesetz wurde geregelt, dass sich der Bund dafür einer Gesellschaft, ebenjener Infrastrukturgesellschaft, sowie bis zu zehn regionaler Tochtergesellschaften bedienen kann. So wurde im Grundgesetz das unveräußerliche und vollständige Eigentum des Bundes am Netz und an der Gesellschaft einschließlich Tochtergesellschaften verankert. Gemäß dem Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) wurde die IGA in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Eigentum des Bundes gegründet. Damit wurde eine Privatisierung der Infrastruktur und der IGA sogar nach dem Grundgesetz ausgeschlossen.

In den umfangreichen Begleitgesetzen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die IGA und die Transformationsphase konkretisiert – und nicht nur dafür, auch für das neu zu schaffende Fernstraßen-Bundesamt (FBA). Diese neue Oberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird einen Großteil der hoheitlichen Aufgaben übernehmen.

Bayern wurde in diesen Gesetzgebungsverfahren angehört und hat viele Stunden, auch an Wochenenden, dafür gekämpft, die bayerischen Interessen für unser Personal und für unsere Autobahnen einzubringen. Die formale Gründung der IGA erfolgte schießlich am 13. September 2018.

Die Bauphase

Der sehr gute Zustand der Autobahnen in Bayern ist Ergebnis der hohen Qualität der über Jahrzehnte gewachsenen bayerischen Autobahnverwaltung. Um diese optimalen Strukturen in Bayern für die Zukunft zu sichern, hat und wird das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) den Bund auch weiterhin aktiv bei der Transformation begleiten, damit die Autobahn GmbH des Bundes am 1. Januar 2021 erfolgreich starten kann.

Fahrbahnerneuerung bei einer Autobahn

Foto: StMWBV

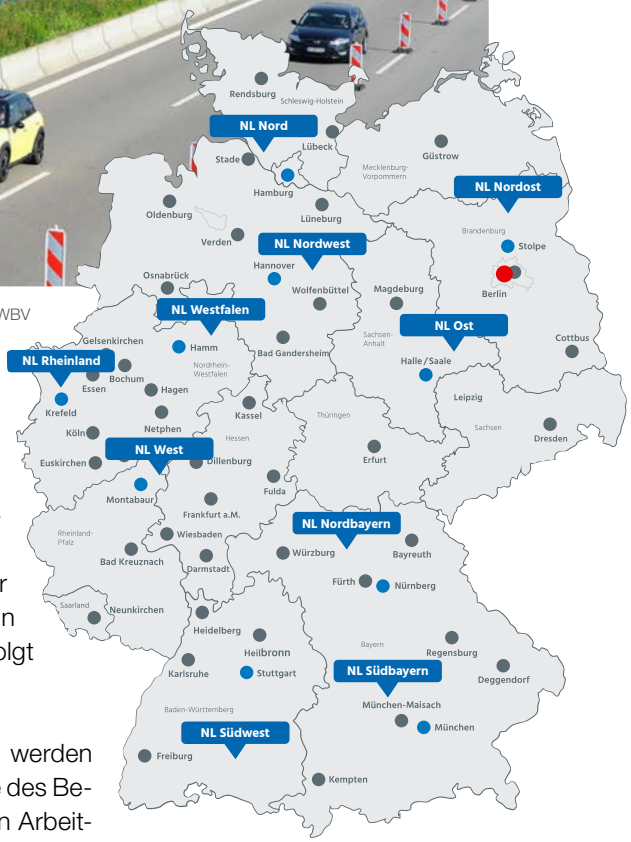

In den Jahren der Transformationsphase waren in einer Vielzahl von Gremien, Arbeitsgruppen und Fachboards mit Vertretern des BMVI, des StMB, der Autobahndirektionen Nord- und Südbayern und der Zentrale der Autobahn GmbH mit Einbindung der Personal-, Schwerbehinderten- sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen zahlreiche Themenfelder zu bearbeiten.

Durch Eintragung in das Handelsregister am 17. Januar 2019 wurde aus der IGA *Die Autobahn GmbH des Bundes* (Autobahn GmbH).

Personal

Von der Autobahn GmbH sind alle rund 2.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Autobahnaufgaben an den Autobahndirektionen, ihren Dienststellen und Autobahnmeistereien unmittelbar betroffen. Zur Absicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im InfrGG Garantien zu Status, Arbeitsort und Arbeitsplatz verankert. Der Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Autobahndirektionen und ihrer Dienststellen zur Autobahn GmbH oder zum FBA erfolgt dabei auf freiwilliger Basis.

Die Tarifbeschäftigten werden am 1. Januar 2021 im Wege des Betriebsübergangs zum neuen Arbeitgeber Autobahn GmbH übergehen; sie haben jedoch eine Widerspruchsmöglichkeit. Unabhängig davon, ob ein Beschäftigter wechselbereit ist oder nicht, erfolgt seine Verwendung grundsätzlich weiter am bisherigen Arbeitsort und Arbeitsplatz. Im Falle eines Widerspruchs wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Rahmen eines Gestellungsvertrags gestellt, was auf ca. 20 Prozent der Tarifbeschäftigten zutrifft.

Beamte, die bereit sind zum Bund zu wechseln, werden zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt und von dort der Autobahn GmbH direkt zugewiesen. Für sie gelten fortan die beamtenrechtlichen Regelungen des Bundes. Diejenigen, die nicht wechselbereit sind, werden der Autobahn GmbH vom Freistaat Bayern zugewiesen. Hierzu wurde ebenfalls eine Zuweisungsvereinbarung erarbeitet. Damit sämtliche für eine Wechselentscheidung erforderlichen Informationen bekannt waren, fanden Ende 2019 in den beiden Autobahndirektionen eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen statt.

Standorte

Die Autobahn GmbH ist neben ihrem gesetzlich bestimmten Sitz in Berlin mit zehn regionalen Niederlassungen und dauerhaften Außenstellen flächendeckend im gesamten Bundesgebiet vertreten.

Einheben ein 44 m langen Schilderbrücke bei Nacht

Foto: StMWBV

So wird aus der Autobahndirektion Nordbayern die Niederlassung Nordbayern in Nürnberg und aus der Autobahndirektion Südbayern die Niederlassung Südbayern in München. Die Außenstellen der Niederlassung Nordbayern sind in Fürth, Würzburg und Bayreuth; die Außenstellen der Niederlassung Südbayern sind in Kempten, Maisach, Regensburg und Deggendorf. Hinzu kommen natürlich alle bisherigen Standorte des Betriebsdienstes.

Die künftigen Netzzuständigkeiten entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Zuständigkeit; die Niederlassungen Nordbayern und Südbayern bekommen sogar weitere Autobahnabschnitte anderer Bundesländer übertragen (A 7 und A 96 von Baden-Württemberg, A 72 von Sachsen). Eine der bayerischen Kernforderungen ist somit erfüllt.

Planfeststellung

Es ist vorgesehen, dass das neu gegründete FBA ab dem 1. Januar 2021 für neu eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen zuständig ist. Es bestand jedoch die gesetzliche Möglichkeit, dass die Zuständigkeit für diese Verfahren bei den Ländern verbleibt. Für Bayern hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 14. Mai 2019 beschlossen, diese Zuständigkeiten in Bayern zu belassen. Die Planfeststellungsverfahren werden somit auch weiterhin von den Bezirksregierungen betreut und durchgeführt.

Kooperationen

Um den Übergang sicherzustellen, bedarf es auch in den kommenden Jahren einer intensiven Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Personal, Aus- und Fortbildung, Informationstechnik, Tunnelüberwachung oder Betriebsdienst. Diese gegenseitigen Unterstützungsleistungen wurden in zahlreichen Vereinbarungen geregelt, die bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen sein müssen. Die IT-Kooperationsvereinbarung wurde als erstes geschlossen. Damit gilt für die nächsten drei Jahre bei der Fach-IT erst einmal der Status Quo für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Autobahndirektionen. In dieser Zeit kann die Autobahn GmbH ihre IT-Landschaft vereinheitlichen und neu aufbauen.

Die Entflechtung der Mischmeistereien – das sind Meistereien, die sowohl Autobahn- als auch Bundesstraßenabschnitte betreuen – ist hierbei ebenfalls ein Thema. Daneben werden

Talbrücke Heidingsfeld

Foto: Thomas Bauer

für bestimmte laufende Bauprojekte, wie z. B. die Fertigstellung der B 15 neu zwischen Essenbach und der A 92 bei Landshut oder der Ortsumfahrung Oberau im Zuge der B 2 neu, Kooperationsvereinbarungen zwischen den zukünftigen Niederlassungen und den Staatlichen Bauämtern geschlossen.

Bayern ist hierbei in vielen Bereichen deutschlandweit der Vorreiter, was viel Kraft und Engagement bei allen Beteiligten forderte und fordert.

Datenmigration

Neben dem Übergang des Personals, der Projekte, der Sach- und Betriebsmittel sowie aller Verträge sind auch die jeweils dazugehörigen Daten zu migrieren. Da die Autobahn GmbH neu ins Leben gerufen wurde, soll auch die IT-Landschaft neu aufgebaut werden. Dies hat zur Folge, dass alle verfügbaren Daten aus den bisherigen Programmen in die neue Umgebung übertragen werden müssen. Hierzu müssen die Autobahndirektionen die Abfragen und Datenbereitstellung organisieren und validieren. Hinzu kommt, dass aufgrund der heterogenen Altsysteme ein erheblicher *händischer* Arbeitsaufwand erforderlich ist. Neben den Autobahndirektionen sind insbesondere die Dienststellen mit ihrer Vielzahl an Bau- und Ingenieurverträgen sowie die Autobahnmeistereien gefragt. Die Autobahnmeistereien müssen – wie in einer GmbH üblich – erstmals den kompletten Lager- und Werkzeugbestand inventarisieren. Allein dies stellt eine enorme Herausforderung und immensen Arbeitsaufwand für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Autobahndirektionen dar. Denn der gesteckte Zeitrahmen bis zum Start der Autobahn GmbH bleibt bestehen.

In der Vorbereitung der Eröffnungsbilanz der Autobahn GmbH gilt es überdies, die erfassten Sach- und Betriebsmittel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten und entsprechend ihres Alters abzuschreiben. Insbesondere im Bereich *Haushalt*, der künftig *Finanzen* heißen wird, liegen dann nicht mehr die kameralistischen Grundwerte Kapitel und Titel im Fokus, sondern vielmehr beachtet man Kontenplan, Forecast, Gewinn und Verlust der Doppik. Dabei unterstützen sollen nicht mehr hunderte Altsysteme, sondern das *allheilbringende* Enterprise Resource Planning System mit seinen mannigfaltigen Schnittstellen zu Fachprogrammen in allen Fachabteilungen.

Der Einzug

Zum Stichtag 1. Januar 2021 wollen wir dem Bund eine gut funktionierende Organisation übergeben. Dabei hoffen wir, dass wir die vielen komplexen Aufgaben in der kurzen uns zur Verfügung stehenden Zeit gelöst haben, damit die erfolgreiche Arbeit der bayerischen Autobahnverwaltung zusammen mit den Ingenieurbüros und Baufirmen möglichst nahtlos weitergeführt werden kann, was im Interesse der Autobahnnutzer liegt, egal ob gewerblich oder privat.

Ltd. Ministerialrätin
Dipl.-Ing. Angela Roßmann
Referatsleiterin 44 Bundesautobahnen
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Fachbereich Lebensmittelchemie

Bericht aus dem Fachbereich

Das Jahr 2020 war für die Mitglieder des Fachbereichs Lebensmittelchemie wie für alle Kolleginnen und Kollegen in den Behörden des Freistaats ein sehr schwieriges Jahr, gekennzeichnet durch die Corona-Pandemie und die damit verbundene Priorisierung des Kampfes gegen das Virus. Während des Lockdowns im Frühjahr mussten Untersuchungen und lebensmittelrechtliche Beurteilungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingeschränkt werden, da die Entnahmen von Proben durch die Kreisverwaltungsbehörden und die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) weitgehend ausgesetzt werden mussten. Es konnten dafür jedoch andere wichtige Aufgaben in den Untersuchungsbereichen intensiviert werden, für die bislang nur begrenzte Zeit zur Verfügung stand.

Das LGL war im besonderen Maße in Aufgaben zur Bewältigung der Coronapandemie eingebunden und wird auch weiterhin eingebunden sein. Zu nennen sind hier neben Corona-Tests die täglichen Aktualisierungen auf der LGL-Website mit Fallzahlen von Coronavirus-Infektionen, Zahlen der Laboruntersuchungen in Bayern und Meldungen an das Robert-Koch-Institut mit statistischen Auswertungen. Weitere Aufgaben sind eine telefonische Coronavirus-Hotline, die Zusammenstellung und Aktualisierung umfangreicher Informationen zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) und die Koordination und Auftragsvergabe von Laboruntersuchungen in Bayern.

Im August wurden in Bayern Probleme (*Pannen*) bei der Bearbeitung und der Information der Testergebnisse an den Autobahn-Teststationen bekannt, für die auch das LGL verantwortlich gemacht wurde und die zu einem Wechsel der Amtsleitung führten. Auf einer Pressekonferenz von **Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder** und **Frau Staatsministerin Huml** am 13. August 2020 wurde verkündet, dass es eine personelle Veränderung in der Amtsleitung des LGL geben werde. **Herr Prof. Dr. Zapf**, der das LGL 18 Jahre als Präsident geführt hatte, wurde an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz versetzt. **Herr Walter Jonas**, bis dahin Vizepräsident der Regierung von Oberbayern, wurde zum Leiter des LGL bestellt und ist seit 1. November neuer Präsident des LGL. Herr Prof. Dr. Zapf, langjähriges Mitglied im Fachbereich Lebensmittelchemie des VHBB, hatte maßgeblichen Anteil am Aufbau und der Erweiterung des LGL, vor allem um zahlreiche neue Aufgaben und Standorte für den Bereich Gesundheit. Unser Fachbereich wünscht Herrn Prof. Dr. Zapf für seine persönliche und berufliche Zukunft alles Gute.

Diese Zäsur birgt aus Sicht des Fachbereichs Lebensmittelchemie aber auch Chancen für Änderungen, die hoffentlich den Bereichen des LGL zugutekommen können, die für die Lebensmittelsicherheit und den Täuschungsschutz verantwortlich sind. Derzeit ist das LGL die zentrale Fachbehörde des Freistaats Bayern für Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Veterinärwesen und Arbeitsschutz/Produktsicherheit und aufgrund dieser sehr umfangreichen und komplexen Aufgaben drei Staatsministerien nachgeordnet: für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Tierschutz dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), für die Bereiche Gesundheit mit Infektionsschutz, Hygiene, Arzneimittel, Prävention, Sozialmedizin, Gesundheitsvorsorge und Krebsregister dem Staatsministerium für Gesundheit

STÄRKUNG

Das Erlanger Landesamt wird aufgespalten

NÜRNBERG – Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), das bei der Bewältigung der aktuellen Corona-Pandemie eine wichtige Rolle spielt, soll aufgespalten und dadurch gestärkt werden.

Künftig soll es ein Landesamt für Gesundheit und Pflege sowie eines für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz geben, sagte Bayerns Umweltminister Thorsten Glauber (FW) im Gespräch mit unserer Zeitung. „Bei den gegenwärtigen Herausforderungen kommt man an einen Punkt, an dem man sich fragt, wie man die Schlagkraft einer solch wichtigen Behörde noch erhöhen kann", meinte er zur Begründung.

Details über Zeitplan oder Standort für die neuen Strukturen könnten, so der Politiker, derzeit noch nicht genannt werden. „Das werden wir diskutieren. Oberste Priorität hat momentan die Bewältigung der Coronakrise."

Glauber wies allerdings darauf hin, dass das LGL derzeit schon an einem Dutzend Standorten verteilt im ganzen Freistaat tätig ist. Die größte LGL-Dienststelle sei die in Oberschleißheim (Kreis München). In Erlangen befindet sich unter anderem die Stabsstelle Präsidialbüro, Koordination und Strategie.

In Sachen Endlager für hochradioaktiven Atommüll bekräftigte Bayerns Umweltminister seine Ablehnung eines Lagers, das nicht ohne zusätzliche technische Ausrüstung sicher ist. *(Bericht Seite 12)* mik

Fürther Nachrichten vom 22. September 2020

und Pflege (StMPG) und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) für die Bereiche Arbeitssicherheit u. a. technischer und stofflicher Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Vielzahl der Aufgaben des LGL sind auf seiner Website https://www.lgl.bayern.de im Detail erläutert.

Nicht nur aus Sicht des Fachbereichs Lebensmittelchemie bleibt daher zu wünschen und zu hoffen, dass Überlegungen, die im Rahmen eines Interviews der Fürther Nachrichten am 22. September 2020 mit dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Herrn Thorsten Glauber MdL bekannt wurden, baldmöglichst umgesetzt werden. Eine Aufspaltung des LGL in ein Landesamt für Gesundheit und Pflege sowie eines für Lebensmittelsicherheit, Verbraucherschutz und Tiergesundheit wäre für die künftigen Herausforderungen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz richtig und sinnvoll, damit vor allem die *Schlagkraft* des gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern wieder erhöht wird.

Vordere Reihe: Dr. Guido Schleifer, Staatsminister Thorsten Glauber, MdL, Dr. Elisabeth Bumberger, Dr. Birigit Zimmermann
Hintere Reihe; MR Dr. Richard Mayer, LMRin Dr. Höfer, Dr. Christian Hinkel, Dr. Knut Werkmeister, 1. Vorsitzender VHBB Peter Meyer, MD Dr. Rüdiger Detsch, Dr. Norbert Christoph

Aktivitäten des Fachbereichsrates

Der im Oktober 2019 neugewählte Fachbereichsrat war am 16. Dezember 2019 zu einem Antrittsbesuch beim **Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Herrn Thorsten Glauber, MdL** eingeladen. In Begleitung unseres **VHBB-Vorsitzenden Herrn Peter Meyer** konnten wir die Ziele unseres Fachbereichs Lebensmittelchemie vorstellen und die komplexen Aufgaben der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker*innen im gesundheitlichen Verbraucherschutz erläutern. Staatsminister Glauber war sehr interessiert an aktuellen Aufgaben wie z. B. der Bekämpfung von Lebensmittelbetrug oder der Überwachung des unzulässigen Einsatzes von Malachitgrün in der Fischzucht. Neben der Vorstellung unseres Fachbereichs und des Berufsstandes der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker*innen wurde auf eine notwendige Verbesserung der personellen Ausstattung in den Untersuchungsbereichen des LGL eingegangen, um die Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung der in Bayern jährlich mehr als 70.000 amtlichen Proben Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tätowiermittel und Tabak mit der gebotenen Untersuchungstiefe bewältigen zu können. Ein wichtiges Thema war auch die schon lange vom Fachbereich geforderte Einstellung von staatlich gepr. Lebensmittelchemiker*innen an den sieben Bezirksregierungen.

Zum Neujahrsempfang von Herrn Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber am 27. Januar in der Residenz München war der Vorsitzende des Fachbereichs Lebensmittelchemie eingeladen.

Am 28. Januar bestand die Gelegenheit, **Frau MdL Rosi Steinberger**, **Vorsitzende des Ausschuss Umwelt und Verbraucherschutz**, in einem Gespräch über die Aufgaben der Lebensmittelchemiker*innen im gesundheitlichen Verbraucherschutz StMUV, dem LGL und der KBLV zu informieren und auf die Anliegen, insbesondere die Verbesserung der Personalsituation aufmerksam zu machen. Der Ausschuss Umwelt und Verbraucherschutz hatte bereits 2018 eine Petition des Fachbereichs zur Verbesserung der Personalausstattung des LGL

Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Herr Thorsten Glauber, MdL mit Herrn Dr. Christoph beim Neujahrsempfang in der Residenz München

gewürdigt und an die Staatsregierung überwiesen – leider ohne Erfolg bzw. ohne die Genehmigung einer einzigen Stelle im Doppelhaushalt 2019/20. Ein weiteres Gespräch mit dem Würzburger CSU-Abgeordneten Manfred Ländner zu den Anliegen des Fachbereichs Lebensmittelchemie erfolgte am 12. März, kurz vor dem Corona-Lockdown.

In einer Videokonferenz der Fachbereichsratsmitglieder am 24. Juni wurden die möglichen Strategien im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und mögliche nochmalige Eingaben (Petitionen) vor den neuen Haushaltsverhandlungen für 2021 und 2022 diskutiert. Ein Anlass, trotz der Coronapandemie und daraus zu erwartenden Einschränkungen von Haushaltsausgaben weiterhin auf die nötigen Personalverbesserungen hinzuweisen und diese einzufordern, waren auch Pressemeldungen wie: *„Söder will nicht sparen – keine Einschränkungen im DHH 2021/22 trotz Corona-Krise (z. B. Aichacher Nachrichten v. 19. Juni 2020). Insofern wurde beschlossen, unseren Anliegen in diesem Jahr durch nochmalige Petitionen Nachdruck zu verleihen. Ende August/Anfang September dieses Jahres wurden zwei Petitionen im Landtag eingereicht, über die wir bereits alle Mitglieder im Fachbereich informiert haben:*

Petition *„Interdisziplinäres Konzept mit Lebensmittelchemiker/innen an den Regierungen für Vollzugsaufgaben der Lebensmittelüberwachung und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“*

Im Mittelpunkt der Petition vom 26. August 2020, die an den Ausschuss Umwelt und Verbraucherschutz und die Staatsregierung überwiesen wurde, steht die seit Jahrzehnten bestehende Forderung für ein interdisziplinäres Konzept der Lebensmittelüberwachung und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit zumindest einem/einer staatl. gepr. Lebensmittelchemiker/in an jeder der sieben Bezirksregierungen. Derzeit sind dort im Bereich Lebensmittelüberwachung ausschließlich Veterinärmediziner und Lebensmittelkontrolleure tätig, d. h. es fehlt der lebensmittelchemische Sachverstand für regionale Vollzugsaufgaben bei nichttierischen Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika. Im Gegensatz zu Bayern sind in nahezu allen anderen Bundesländern Lebensmittelchemiker*innen in nachgeordneten mittleren oder unteren Vollzugsbehörden eingestellt und nach unseren Informationen sehr erfolgreich tätig. Das zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz befürwortet ebenfalls die Einstellung von Lebensmittelchemiker*innen an den Regierungen, allein es wurde bislang keine Stelle beantragt bzw. genehmigt.

Petition *„Dringender Stellenbedarf an Lebensmittelchemiker*innen beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“* – für den Einzeljahreshaushalt 2021

Im Mittelpunkt der Petition vom 5. September 2020, die an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen überwiesen wurde, steht die nochmalige Bitte einer Verbesserung der personellen Ausstattung mit staatlich geprüften Lebensmittelchemiker*innen in den vom Stellenabbau bzw. Aufgabenzuwachs besonders betroffenen Sachgebieten des LGL. Nach massivem Stellenabbau und diverser Umorganisationen in den letzten Jahrzehnten bei gleichzeitiger Zunahme von Aufgaben war vom **Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber** 2019 zugesagt worden, sich für eine *angemessene Erhöhung der Planstellen* in diesen Bereichen einzusetzen. Auch die Tatsache, dass in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern von Baden-Württemberg für dieselben vielfältigen Aufgaben wie im LGL eine nahezu doppelte Zahl an Lebensmittelchemiker*innen und anderer Sachverständiger zur Verfügung steht, zeigt eindeutig das Personaldefizit im LGL.

Bei Redaktionsschluss standen die Termine zur Beratung der Petitionen noch nicht fest. Die Petitionen

Fotos: Dr. Norbert Christoph

Fachgespräch VHBB, Fachbereich Lebensmittelchemie im Bayerischen Landtag am 27. Oktober 2020. Von links: MdL Fackler, MdL Zellmeier, MdL Beißwenger, MdL Ländner, Dr. Christoph

können auf der VHBB Website und der Website des BLC eingesehen werden.

Am 1. Oktober besprachen **Herr Peter Meyer** und **Herr Dr. Norbert Christoph** mit **Herrn MDgt Zellner** und **Herrn MR Dr. Richard Mayer** am Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingehend die Petitionen. Es war erfreulich zu hören, dass die Anliegen vom Ministerium in vollem Umfang befürwortet werden. Ein weiteres Thema des Gesprächs war die aus Sicht des Fachbereichs Lebensmittelchemie unzureichende personelle Ausstattung der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) mit Lebensmittelchemiker*innen. In der 2018 gegründete KBLV mit derzeit fast 100 Stellen sind aktuell nur sechs Lebensmittelchemiker*innen für Kontrollaufgaben bei den mehr als 300 Betrieben für nichttierische Lebensmittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände beschäftigt, obwohl im Stellenplan 20 Stellen für Lebensmittelchemiker festgelegt sind. Auch wenn die KBLV in diesem und im letzten Jahr aufgrund der Tierschutzskandale und der Übertragung neuer Aufgaben dafür mit Veterinärmedizinern verstärkt wurde, hoffen wir, dass bei der Evaluierung der KBLV ein Verbesserungsbedarf im Hinblick auf mehr Lebensmittelchemiker*innen in der KBLV festgestellt worden ist oder wird, falls sie noch nicht abgeschlossen ist.

Am 27. Oktober 2020 konnten wir im Bayerischen Landtag mit Herrn MdL Beißwenger (stellv. Vors. Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz), Herrn MdL Fackler (Vors. Ausschuss Fragen des öffentlichen Dienstes), Herrn MdL Ländner (stellv. Vors. Ausschuss f. Kommunale Fragen, Innere Sicherheit u. Sport) und Herrn MdL Zellmeier (Vors. Ausschuss Staatshaushalt u. Finanzfragen) über unsere Petitionen sprechen.

Die Herren Abgeordneten waren sehr interessiert an den Informationen zu den Aufgaben der staatl. gepr. Lebensmittelchemiker*innen im LGL und der KBLV. Sie zeigten für unsere Anliegen in den Petitionen, vor allem für die Notwendigkeit von Stellen für Lebensmittelchemiker*innen im LGL, vollstes Verständnis und bekräftigten, unsere Anliegen bzw. Anträge des StMUV aktiv und in vollem Umfang zu unterstützen. Es wurde empfohlen, den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz nochmals zu bitten, zumindest einige der in den Petitionen geforderten Stellen im Einzelhaushalt 2021 zu beantragen. In einem Schreiben des VHBB vom 9. November 2020 wurde daher Staatsminister Glauber nochmals darum gebeten.

30. Jahreshauptversammlung des Bundesverbands der Lebensmittelchemike*rinnen und Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst (BLC) e.V. in Halle vom 09. bis 10. Oktober 2020

Lebensmittelkontrolle wichtiger denn je – was lernen wir aus der Krise?

In diesem Jahr konnte der Bundesverband der Lebensmittelchemiker*innen im öffentlichen Dienst e.V. seinen 30. Geburtstag feiern. Die Gründungsversammlung des BLC fand am 8. De-

zember 1990 – also vor 30 Jahren – in Kassel statt, aus Bayern war damals Dr. Knut Werkmeister als Gründungsvater dabei. Der Bundesverband der Lebensmittelchemiker*innen im öffentlichen Dienst e. V., kurz BLC, ist die Dachorganisation der Landesverbände der Lebensmittelchemiker*innen im öffentlichen Dienst, in der auch die Lebensmittelchemiker*innen unseres Fachbereichs Mitglied sind. Die Fest- und Jahreshauptversammlung konnte mit einem sehr guten Hygienekonzept im großen Saal der Franckeschen Stiftungen, in einem würdigen Rahmen mit etwa 50 Teilnehmern stattfinden. In Grußworten gingen **Frau Ministerin Petra Grimm-Benne**, **Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt**, und **Herr Bürgermeister Egbert Geier**, Stadt Halle, auch auf die große Bedeutung der Lebensmittelsicherheit und des Berufstandes der Lebensmittelchemiker ein.

Der fachliche Teil stand unter dem Motto: „*Lebensmittelkontrolle wichtiger denn je – was lernen wir aus der Krise?*“

Herr Hans-Joachim Fuchtel, Parlamentarischer Staatssekretär am Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft konnte wegen des bereits erhöhten Infektionsgeschehens in Berlin leider nur per Video zugeschaltet werden, was jedoch tech-nisch sehr gut gelang. Staatssekretär Fuchtel würdigte den Einsatz der Lebensmittelchemiker*innen: Unsere Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker tragen maßgeblich zum Schutz vor gesundheitlichen Risiken bei. Analytik und rechtliche Beurteilungen sind das Fundament der Lebensmittelüberwachung. Auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unterstützt bei der Lösung analytischer Fragestellungen, wie beispielsweise bei der Entwicklung amtlich anerkannter Analysemethoden. Das BMEL hat eigens hierfür das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel im Max-Rubner-Institut gegründet, das in Europa eine Vorreiterrolle einnimmt. Mit einem Volumen von rund 13 Millionen Euro fördert das BMEL zudem zehn Forschungsprojekte zum Herkunftsnachweis von Lebensmitteln. Wenngleich die Durchführung der Lebensmittelüberwachung nicht Aufgabe des Bundes ist, so unterstützt er die Optimierung der Lebensmittelüberwachung dort, wo er kann und darf. Mit dem sogenannten *Digitalpakt für den gesundheitlichen Verbraucherschutz* hat das BMEL die Initiative ergriffen, um gemeinsam mit den Ländern eine bundesweite zentrale Erfassung von Daten der Kontrollbehörden aufzubauen. Darüber hinaus setzt sich das BMEL mit seinen nachgeordneten Behörden für die Optimierung der Lebensmittelsicherheit auch in Drittländern ein, wie beispielsweise in China, Russland oder Marokko.

Herr Dr. Marcus Girnau, stellv. Hauptgeschäftsführer, **Lebensmittelverband Deutschland**, gab einen umfassenden Überblick über die vor und während des Lockdowns im Frühjahr notwendigen großen Aufgaben und Aktivitäten des Lebensmittelverbands Deutschland für die systemrelevante Lebensmittelindustrie.

In der Diskussion, auch unter Beteiligung einer Mitarbeiterin des BMEL, wurden u. a. Fragen zur Änderung der AVV Rüb bzgl. Kontrollfrequenzen, erforderlicher Änderungen der vorgegebenen jährlichen Probenzahlen nach AVV RÜb und fehlende personelle Ausstattung der Länder für die vom Bund erwartete Kooperation mit dem Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel angesprochen.

Zum Ende der Veranstaltung präsentierte **Herr Prof. Dr. Ulrich Nöhle** sehr wichtige und interessante Informationen zur Betrieblichen Pandemieplanung für Lebensmittelbetriebe mit detaillierten Informationen und praxisrelevanten Vorgaben zu den Hygieneschutzkonzepten.

Mitgliederversammlung des BLC

Vor der Neuwahl des Vorstands wurde **Herr Dr. Detmar Lehmann** nach zwölf Jahren Tätigkeit als Vorsitzender verabschiedet. **Frau Birgit Bienzle, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg**, wurde als 1. Vorsitzende des BLC-Vorstands neu gewählt.

Auf der Website www.lebensmittel.org des BLC ist die gesamte neue Vorstandschaft mit Bild zu finden. Aus Bayern wurde Herr Eckard Bösch wieder als Kassenprüfer gewählt.

Dr. Norbert Christoph
Vorsitzender Fachbereich
Lebensmittelchemie

PRESSEMITTEILUNG

Auszug aus der Pressemitteilung des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e. V. (BLC) zur Jahreshauptversammlung 2020 in Halle/Saale:

Lebensmittelchemiker-Tagung:
„Lebensmittelkontrolle wichtiger denn je – was lernen wir aus der Krise?“

Bundesvorsitzender Dr. Detmar Lehmann:
„Eine voll funktionsfähige und uneingeschränkt schlagkräftige Lebensmittelkontrolle ist auch in Coronazeiten alternativlos.“

Quelle: https://www.lebensmittel.org/blc/aktuelle-meldungen.html

Lebensmittelkontrolle nach „Wilke“ und trotz „Corona“ – so könnte man die aktuelle Situation dieses unverzichtbaren Bereichs der öffentlichen Daseinsvorsorge plakativ umschreiben. Der Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e. V. (BLC) befasst sich daher in seiner diesjährigen Jahreshauptversammlung mit den Lehren, die wir aus den vergangenen Lebensmittelkrisen aber insbesondere auch aus der uns noch lange beschäftigenden Corona-Pandemie ziehen müssen. Dabei stehen die Forderungen an die Länder für eine zukunftsfähige Lebensmittelkontrolle im Fokus. Von 8. bis 10. Oktober 2020 tagt BLC beim Landesverband Sachsen-Anhalt in Halle/Saale und feiert zugleich sein 30-jähriges Jubiläum.

Lebensmittelüberwachung ist unverzichtbar
Das Jahr 2020 steht ganz im Zeichen der Corona-Pandemie, deren massive Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft noch nicht überwunden sind. Auch die Lebensmittelkontrolle ist davon nicht unberührt geblieben, dass das öffentliche Leben zeitweise komplett „heruntergefahren“ wurde und sich unser Alltag dadurch grundlegend verändert hat. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden mussten einerseits vielfach die Gesundheitsbehörden personell unterstützen, andererseits konnte das Kontrollpersonal seine Überwachungstätigkeiten im Außendienst nicht mehr unein-geschränkt durchführen, sondern musste die Routinekontrollen zum Schutz der eigenen und der Gesundheit der Kontrollierten auf ein absolutes Mindestmaß zurückfahren. Aus diesem Grund wurde die EUCovid19-Verordnung erlassen. Diese ermöglichte vorübergehende Anpassungen bei der Durchführung der amtlichen Kontrolle, um trotz eingeschränkter Bewegungsfreiheit des Kontrollpersonals weiterhin wirksame Kontrollen zu gewährleisten. Die Lebensmittelsicherheit durfte zu keinem Zeitpunkt leiden: in Verdachts- und Beschwerdefällen waren unverzügliche Kontrollaktionen sicherzustellen. „Die aktuellen Diskussionen um die Kontrollfrequenzen zeigen, dass die Öffentlichkeit keinerlei Abstriche bei der Lebensmittelkontrolle akzeptiert.“ so Dr. Lehmann.

Lebensmittelüberwachung muss zukunftsfähig sein
„Damit die Lebensmittelüberwachung auch für die Zukunft gut gerüstet ist, sind neue Strukturen, eine bessere Transparenz und vor allem ausreichende Ressourcen notwendig.“ bekräftigt Dr. Lehmann. „Lebensmittelüberwachung nach Kassenlage ist inakzeptabel.“ Der BLC hat in einem Positionspapier ausführlich dargestellt, welche strukturellen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Qualität der Lebensmittelüberwachung in Deutschland zu erhalten, für die Erfüllung steigender Anforderungen auszubauen und damit einen zukunftsfähigen Verbraucherschutz sicherzustellen.

Die Hauptforderungen des BLC
Neben dem Gesundheitsschutz muss der Täuschungsschutz ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Lebensmittelchemiker/-innen der amtlichen Laboratorien füh-ren regelmäßig Überprüfungen an Lebensmitteln auch hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz vor Täuschung durch. Sie tragen mit ihren unabhängigen Untersuchungen und sachverständigen Beurteilungen dazu bei, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten und Verbraucher nicht getäuscht werden. Daher fordert der Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst:

- Damit der Verbraucherschutz in Deutschland weiterhin einen hohen Stellenwert besitzt, müssen die Fachexperten der amtlichen Lebensmitteluntersuchung personell und apparativ optimal ausgestattet sein.
- Für das breite Spektrum an Kontrollaufgaben vor Ort bedarf es auch dort des Sachverstands von Lebensmittelchemikern/innen. Der BLC wehrt sich gegen Einsparungen bei den kommunalen Fachbehörden und fordert mehr Lebensmittelchemiker/-innen in den Vollzugbehörden als Kontrollpersonal einzustellen.

Kunst und Kultur

Besuch der Kunstsammlung des Herzoglichen Georgianums München

Das Herzogliche Georgianum am Professor-Huber-Platz 1 in München ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die mit der Ludwig-Maximilians-Universität in organischem Zusammenhang steht. Das Georgianum ist eine Stiftung kirchlichen Charakters, als Zweck verfolgt sie die Ausbildung katholischer Priester. Wegen der engen Verbindung mit der Universität machte das Georgianum seit seiner Gründung 1494 durch Herzog Georg den Reichen von Bayern-Landshut alle Wanderungsbewegungen der LMU mit, also 1800 von Ingolstadt nach Landshut und 1826 von dort nach München. Das heutige Stiftungsgebäude am Ende der Ludwigstraße wurde 1841 bezogen.

Nachdem das Herzogliche Georgianum von Anfang an dem Unterricht diente, sind umfangreiche Sammlungen entstanden, beispielsweise die Bibliothek mit jetzt ca. 80.000 Bänden, die Graphiksammlung mit ca. 20.000 Blättern und die Kunstsammlung mit ca. 1.000 Objekten. Daneben existiert das Archiv der Stiftung, mit ca. 100 laufenden Metern allerdings von bescheidenen Ausmaßen. Pflege des Archiv- und Sammlungsguts obliegen seit 2008 dem Universitätsarchiv München. **Verbandsmitglied Dr. Claudius Stein** gewährte am 30. Januar 2020 interessierten Mitgliedern des Fachbereichs Kunst und Kultur Einblicke in seine Arbeit, die zwischen Universität und Georgianum angesiedelt ist.

Das Archiv- und Sammlungsgut des Herzoglichen Georgianums kann als gut erschlossen bezeichnet werden. Allerdings lagen die Findmittel bisher nur in Papierform vor. Im Lauf der Jahre 2018/19 konnten alle Erschließungen in das digitale Archivinformationssystem der Universität eingepflegt werden, so dass nun komfortabel recherchiert werden kann. Es ist geplant, diese Metadaten in Verbindung mit bereits vorhandenen Volldigitalisaten herausragender Stücke auch über das Internet zugänglich zu machen. Freilich wäre eine tiefergehende Erschließung wünschenswert, denn will man prominenten Absolventen des Geogianums, etwa Sebastian Kneipp, der im Garten die nachmals nach ihm benannte Wasserkur erstmals an sich ausprobiert haben soll, auf die Spur kommen, müssen weiterhin umfangreiche Sammelakten durchgesehen werden.

Die Graphik- und Kunstsammlung, Schöpfungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wollte aufgrund der Anschauungsmethode den Zöglingen des Hauses Grundkenntnisse in kirchlicher Kunst vermitteln (nötig für die Georgianer, die später oftmals Landpfarrer wurden). Zu diesem Zweck gründete Direktor Prof. Andreas Schmid (1877–1909) ein *kleines kirchliches Kunstmuseum*, das für den süddeutschen Raum alle Stile und Schulen von der Romanik bis zum Historismus abbilden sollte. Die Sammlung war zunächst im ganzen Haus aufgestellt, zur Einrichtung eines förmlichen Museums kam es erst 1986 durch Umbau des Hochparterres an der Ludwigstraße. Der Konservierungs- und Restaurierungsbedarf an den teilweise fast ein Jahrtausend alten Objekten ist groß. Die hierfür nötigen Mittel erwirtschaftet der 1989 gegründete *Verein der Freunde und Förderer des Herzoglichen Georgianum e. V.*.

Die Möglichkeiten dieses Fördervereins sind freilich begrenzt, wenn man sich vor Augen hält, dass die Kosten für eine Restaurierung sich durchschnittlich im fünfstelligen Bereich bewegen. Das Herzogliche Georgianum

Fotos: Kunstsammlung des Herzoglichen Georgianums

ist daher auf weitere Zuschüsse von dritter Seite angewiesen. So ergab sich jüngst eine Zusammenarbeit mit der Ernst von Siemens Kunststiftung, in Rahmen von deren Förderlinie *Kunst auf Lager* ein ungemein veristischer barocker Geißelheiland aus dem Dominikanerinnenkloster Bad Wörishofen und eine romanische Muttergottes nach dem Typus der *Sedes sapientiae* restauriert werden konnten. Hervorzuheben ist auch der Austausch mit dem Bayerischen Nationalmuseum, das für seine Sonderausstellung über den Bildhauer Erasmus Grasser ein Relief mit der Kreuzauffindung als Leihgabe erhielt, das bei dieser Gelegenheit einer gründlichen Reinigung unterzogen wurde.

Claudius Stein wies darauf hin, dass im Universitätsarchiv mehr als 5.000 laufende Meter mit Akten und Objekten, die über 20 wissenschaftliche Sammlungen formieren, von zwei Beamten betreut werden. So sei es zwar möglich, den Anforderungen des Tagegeschäfts gerecht zu werden, aber der Rückstand im Bereich der Erschließung dürfte bei unveränderter Personalsituation nicht mehr aufgeholt werden können. Eine der sich daraus für Archiv und Sammlungen des Herzoglichen Georgianums ergebenden Konsequenzen sei, dass die sehr beliebten Führungen durch die Sammlung bereits 2017 aushäusig vergeben werden mussten, und zwar an den *Verein Beruf Kunstvermittlung e. V.*. Nicht zuletzt aufgrund privaten Engagements konnte immerhin zur 525-Jahr-Feier des Georgianums 2019 eine Festgabe mit prosopographischen Studien zur Geschichte der Stiftung im 16. Jahrhundert vorgelegt werden.

Dr. Claudius Stein
Fachbereich Kunst und Kultur

Kunst und Kultur

Staatliche Münzsammlung

Am 14. Oktober 2020 besuchte der Fachbereich Kunst und Kultur die Staatliche Münzsammlung in München und wurde durch **Herrn Prof. Dr. Kay Ehling** äußerst sachkundig durch die Ausstellungsräume geführt. Wir freuen uns, dass diese Führung für eine kleine Gruppe im Rahmen der damals gültigen Hygienevorschriften möglich war, bevor Kulturführungen aufgrund der achten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab dem 2. November erneut untersagt wurden.

Dr. Monika von Walter
Vorsitzende Fachbereich
Kunst und Kultur

Die Staatliche Münzsammlung München / Museum für Geldgeschichte in der Residenz am Odeonsplatz ist mit ihren rund 300.000 Objekten eine der größten Sammlungen ihrer Art in Deutschland und Europa. In der Schausammlung des Hauses sind neben antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen Münzen auch herausragende Renaissancemedaillen, geschnittene Steine und japanische Lackkabinette der Edo-Zeit zu sehen, die im 17. und 18. Jahrhundert als Münzschränke dienten.

Die Geschichte der Sammlung reicht in die Zeit Herzog Albrechts V. (reg. 1550–1579) zurück. Wichtige Förderer waren Kurfürst Karl Theodor und König Ludwig I. von Bayern. Letzterer besuchte schon als junger Prinz das Kabinett und sah die Bestände seiner geliebten Griechenmünzen Tableau für Tableau durch.

Erste Münzen wurden um 630 v. Chr. im westlichen Kleinasien (heutige Türkei) von griechischen Münzstempelschneidern hergestellt und dienten möglicherweise der Bezahlung von Söldnern. Bedeutende Vorteile dieses neuen Münzgeldes gegenüber älteren Geldformen (Nutz- oder Gerätegeld) waren seine durch den Stempel des

Abb. 1 Das schönste Gesicht auf einer antiken Münze. Tetradrachme, Syrakus, um 410 v. Chr.. Die Geschichte der Nymphe Arethusa wird im fünften Buch der „Metamorphosen“ des römischen Dichters Ovid erzählt. Von dem Flussgott Alpheus verfolgt wird Arethusa von Artemis / Diana in eine Wasserquelle verwandelt und kann so entkommen.

Prägeherren garantierte Reinheit und Gewichtsmenge, seine hohe Materialbeständigkeit und die leichte Transportierbarkeit. Die zweckmäßige Erfindung verbreitete sich rasch im ganzen Mittelmeerraum.

Durch ihre Bildbotschaften und Umschriften sind Münzen eine bedeutende historische Quelle und zugleich Kleinkunstwerke (Abb. 1). Diente die Münzsammlung im 16. und 17. Jahrhundert vornehmlich repräsentativen Zwecken, so rückte mit der Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften unter Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777) im Jahr 1759 ihre wissenschaftliche Bedeutung in den Mittelpunkt des Interesses. Aus der *Münzbelustigung* der Barockzeit wurde die Numismatik als selbständige Wissenschaft mit eigener Fragestellung und Methodik, die sich zwischen Historie und Kunstgeschichte etablierte. So ist die Staatliche Münzsammlung München seit dem 19. Jh. auch eine herausragende Forschungsstätte, die in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft das *Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte* herausgibt, das *Flaggschiff* der deutschsprachigen Münz- und Medaillenforschung.

Abb. 2 Der Heilige Stuhl als ‚moralisches Weltgewissen‘. Jahresmedaille zum Jahr 1916. Benedikt XV. vermittelt zwischen Himmel und Erde und bittet um Frieden. In seiner 1917 verfassten Note an die Staatsführungen der kriegführenden Länder heißt es: „Soll die zivilisierte Welt zu einem Leichenfeld werden? Und wird das blühende und ruhmreiche Europa, wie von einer allgemeinen Torheit überwältigt, dem Abgrund zustreben und die Hand zu seinem eigenen Selbstmord bieten?“

Neben der Dauerausstellung werden in wechselnden Sonderausstellungen besondere Themen präsentiert. So bis Ende Januar 2021 die Ausstellung *Glänzende Propaganda. Die metallene Stimme des Papstes*, die den Medaillen des Heiligen Stuhls gewidmet ist. Medaillen sind Erinnerungsmünzen, keine Zahlungsmittel. Die erste Medaille auf einen Papst wurde von Andrea Guazzalotti auf den Tod Nikolaus’ V. im Jahr 1455 geschaffen. Die wichtigste Neuerung in der Geschichte der päpstlichen Medaillenproduktion fand unter Paul V. (1605–1621) statt. Er institutionalisierte die Ausgabe einer Jahresmedaille (Medaglia annuale), die bis heute am Peter und Pauls-Tag, dem 29. Juni, vom Vatikan verteilt wird. In den metallenen Verlautbarungen dieser Schaustücke spiegelt sich wie in einem Brennglas das für den Heiligen Stuhl bedeutsamste Ereignis des jeweiligen Jahres wider. Das können militärische Ereignisse sein wie der Seesieg der Heiligen Liga über die Türken bei Lepanto 1571, eine Papstansprache vor den Vereinten Nationen 1965 oder eine wegweisende theologische Entscheidung wie die Verkündung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis Mariens 1854. Der historische Quellenwert diese Schaumünzen ist hoch, wurde aber bislang kaum erforscht.

Prof. Dr. Kay Ehling
Staatliche Münzsammlung

Zur Ausstellung ist ein Begleitbuch im Verlag Herder erschienen:
Kay Ehling – Jörg Ernesti
Glänzende Propaganda. Kirchengeschichte auf Papstmedaillen
Freiburg im Breisgau 2019,
ISBN 978-3-451-37698-6, **35 Euro**

Fotos: Staatliche Münzsammlung

Ehrenmitglied Rudolf Rast (1935-2020)

Der Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern trauert um eines seiner herausragenden Mitglieder. Am 1. Juli 2020 verstarb Herr Ltd. Baudirektor a. D. Rudolf Rast unerwartet kurz nach seinem 85. Geburtstag. Sein Tod hat uns, die wir jahrzehntelang mit ihm hervorragend zusammengearbeitet haben, tief bestürzt. Die hohe fachliche Kompetenz, gepaart mit menschlicher Wärme und Aufgeschlossenheit, ließen Herrn Kollegen Rast geradezu zu einem tragenden Pfeiler unseres Verbandslebens werden. Die Lücke, die sein Tod gerissen hat, wird sich nicht leicht schließen lassen.

Beruflich war Kollege Rast in der Finanzbauverwaltung tätig und dort mit wichtigen Aufgaben betraut. Schon bald hat er sich auch für beamtenpolitische Anliegen interessiert und war Mitglied des Verbands der höheren technischen Beamten in Bayern (VHTB). Dort wirkte er im Vorstand und hatte lange die Funktion des Kassenleiters inne. Nach der Vereinigung des VHTB mit dem Verband der bayerischen Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes (VHD) zu unserem jetzigen VHBB im Jahre 1985 setzte er auch dort seine Vorstandstätigkeit fort und übernahm wieder die Aufgaben des Kassenleiters, die er bis zur Mitgliederversammlung 2019 erfüllte. Übrigens war er auch Kassenleiter unseres Bundesverbands. Kollege Rast war ein sorgsamer Wächter über die Verbandsfinanzen. Sein umsichtiges und abwägendes Urteil zeigte sich etwa bei den alle paar Jahre anstehenden Überlegungen zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge: Mit verschiedenen Modellrechnungen suchte er die Interessen der jüngeren bzw. erst zu werbenden Mitglieder mit den Anliegen der älteren, zumal der pensionierten Mitglieder, in Einklang zu bringen. Seine Stimme hatte hier entscheidendes Gewicht und war auch in der allgemeinen Verbandspolitik bedeutsam.

Privat war Kollege Rast ein lebensfroher, geselliger Mensch, seine Familie bedeutete ihm viel. Sein Hobby war der Schießsport, dem er sich engagiert und sehr erfolgreich bei der traditionellen Münchner Hauptschützengesellschaft widmete. Auch dort war er übrigens viele Jahre Schatzmeister. Gerne ist der Verstorbene gewandert. Die Begleitung hatte dabei nicht selten etwas Mühe, mit den raumgreifenden Schritten des hochgewachsenen Kollegen mitzuhalten. Mit seiner Frau Gisela nahm er regelmäßig an den vom VHBB-Bezirksverband Niederbayern organisierten Auslandsreisen teil. Auch bei diesen Gelegenheiten ergaben sich – auch für den Unterzeichnenden- fröhliche Stunden der Gemeinsamkeit. Erwähnenswert sind auch das ausgeprägte technische Interesse und Verständnis des Verstorbenen sowie seine Kenntnisse der Finanzmärkte mit entsprechenden Aktivitäten.

So nehmen wir Abschied von einem liebeswürdigen und gediegenen, allseits geachteten Kollegen, dem unser Verband viel verdankt und der deshalb unvergessen bleiben wird.

Servus, lieber Rudi!

Dr. Wolfgang Kunert
Ehrenvorsitzender

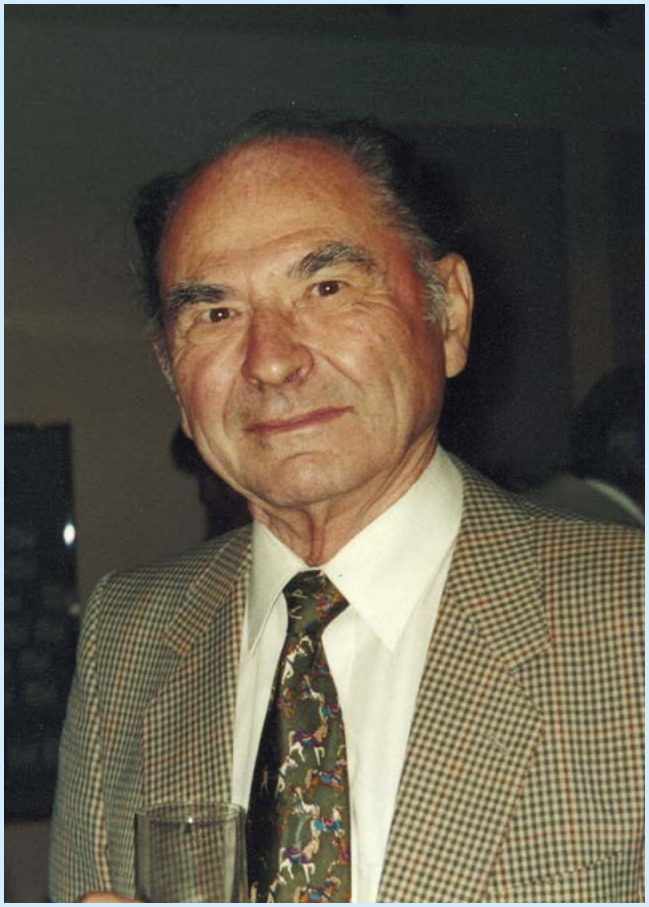

Ehrenmitglied Dr. Julius Schönhofer (1923-2020)

Unser Ehrenmitglied Ministerialdirigent a. D. Dr. Julius Schönhofer ist am 25. Oktober 2020 im Alter von 97 Jahren in München verstorben. Der Ehrenvorsitzende und langjährige Vorsitzende des Bundesverbandes der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes war auch ein engagiertes Mitglied im VHBB.

Beruflich in der bayerischen Verwaltung und beamtenpolitisch seit 1952 im VHBB fest verwurzelt, übernahm Herr Dr. Schönhofer mit dem Vorsitz im Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes 1976 bundesweit Verantwortung.

Herr Dr. Schönhofer hat es dabei verstanden, seinen Gesprächspartnern aus Politik und Ministerien die Rolle der Beamtenschaft, insbesondere des höheren Dienstes zu verdeutlichen. Die Bedeutung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wurde er nicht müde zu betonen. So gelang es ihm, die Interessen des höheren Dienstes nachdrücklich, doch ohne laute Töne gegenüber der Politik zu vertreten. Nicht zuletzt waren hier seine Zielstrebigkeit und Beharrlichkeit, seine persönliche Liebenswürdigkeit und sein diplomatisches Geschick von großer Bedeutung für den Erfolg.

Schon in den 80er Jahren engagierte er sich in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes (AhD), um die spezifischen Interessen aller Beamten des höheren Dienstes gegenüber Politik und Gesellschaft mit mehr Durchsetzungskraft zu vertreten. Im Jahre 1991 übernahm er dort den Vorsitz und hatte ihn bis 2002 inne.

Anfang der 90er Jahre versuchte Herr Dr. Schönhofer, oft mit Hilfe von Kollegen aus den alten Bundesländern, die Gründung von Landesverbänden in den neuen Bundesländern voranzutreiben. Dass dort die Beamten des höheren Dienstes eine Stimme brauchten, war ihm offenbar bewusst. So konnten dort mit Unterstützung des BVHD drei neue Landesverbände gegründet werden.

Besonders lag ihm die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der beiderseitigen Wertschätzung der leitenden Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und der Verwaltung am Herzen. Die von Herrn Dr. Schönhofer kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Amt des Bundesvorsitzenden geknüpften Kontakte zur Union der leitenden Angestellten (ULA) und zum Aktionskreis Leistungsträger bestehen bis heute fort.

Bis ins hohe Alter war ein Austausch mit ihm immer eine Bereicherung, nicht selten verbunden mit einem kollegialen Rat aus seinem reichen Erfahrungsschatz. Gesellschaftliche Entwicklungen hinterfragte er kritisch und die Politik, insbesondere die Beamtenpolitik begleitete er aufmerksam, manches mit Besorgnis, einiges vielleicht auch mit Unverständnis.

Seine Verdienste und sein außergewöhnlich hohes Engagement im Bundesverband hatte direkten und positiven Einfluss auf die Entwicklung des VHBB. Seine bundespolitischen Aktivitäten wirkten natürlich auch auf Landesebene. Der VHBB wird Herrn Dr. Schönhofer in dankbarer Erinnerung behalten.

Peter Meyer
1. Vorsitzender

Foto: Archiv VHBB

Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlich

Dr. Alban Barrón	Oberregierungsrat	Landratsamt Ansbach
Anika Bauer	Regierungsrätin	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Tim Baum	Regierungsrat	Landratsamt Lichtenfels
Gerhard Englert	Oberverwaltungsrat	Stadt Ochsenfurt
Andreas Ettl	Bauoberrat	Wasserwirtschaftsamt Weiden
Gertraud Maria Frank	Regierungsrätin	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Alfred-Alexander Gaßner	Oberregierungsrat	Landratsamt München
Manuel Hartel	Regierungsdirektor	Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Matthias Hindl	Regierungsrat	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Dr. Karin Jäntschi-Haucke	Ltd. Ministerialrätin	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Dr. Florian Jung	Oberregierungsrat	Landratsamt Ostallgäu
Bernhard Kohl	Baudirektor	Staatliches Bauamt München 1
Martin Pflaum	Abteilungsdirektor	Regierung von Schwaben
Heiner Pippig	Oberregierungsrat	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Matthias Prinzler	Ministerialrat	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Miriam Sophie Rothkäppel	Oberregierungsrätin	München
Manuel Schlegel	Bauoberrat	Wasserwirtschaftsamt Weiden
Ramona Steblein	Regierungsrätin	Zentrum Bayern – Familie und Soziales, Region Mittelfranken
Simon Uebler	Regierungsrat	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder

Januar 2020	Christoph Graf	Forstdirektor a. D.	Hohenau
Januar 2020	Kurt Marzelli	Ltd. Baudirektor a. D.	Regensburg
Januar 2020	Dieter Wrede	Präsident a. D.	Nürnberg
Februar 2020	Dieter Bauernschmitt	Ltd. Baudirektor a. D.	Haßfurt
Februar 2020	Walter Landgraf	Bankdirektor a. D.	München
März 2020	Karlheinz Reuter	Ministerialdirigent a. D.	München
März 2020	Ernst Zapf	Abteilungsdirektor a. D.	Bayreuth
April 2020	Hermann Krimmer	Präsident a. D.	Starnberg
April 2020	Max Stein	Abteilungsdirektor a. D.	Passau
April 2020	Prof. Ludwig Strobel	Präsident a. D.	Landshut
Mai 2020	Elmar Fick	Baudirektor a. D.	Gerbrunn
Juni 2020	Eugen Hochrein	Ltd. Ministerialrat a. D.	Landshut
Juni 2020	Dr. Karl Dietrich Schlicker	Ltd. Regierungsdirektor a. D.	Augsburg
Juni 2020	Claus Freiherr von Bechtolsheim	Forstdirektor a. D.	Lenggries
Juli 2020	Wolfgang Klug	Ministerialdirigent a. D.	Teisendorf
Juli 2020	Dipl.-Ing. Otto Mitschek	Ltd. Baudirektor a. D.	Stephanskirchen
Juli 2020	Gerhard Oehler	Oberregierungsrat a. D.	Veitshöchheim
Juli 2020	Rudolf Rast	Ltd. Baudirektor a. D.	Neubiberg
Juli 2020	Peter Wendel	Baudirektor a. D.	München
Juli 2020	Jochen Wilke	Baudirektor a. D.	Würzburg
August 2020	Leonhard Thoma	Ltd. Regierungsdirektor a. D.	Neusäß
September 2020	Kurt Czaja	Ltd. Ministerialrat a. D.	Neutraubling
Oktober 2020	Reinhard Kirmes	Abteilungsdirektor a. D.	Gilching
Oktober 2020	Josef Römmelt	Vermessungsdirektor a. D.	Bad Kissingen
Oktober 2020	Dr. Julius Schönhofer	Ministerialdirigent a. D.	München

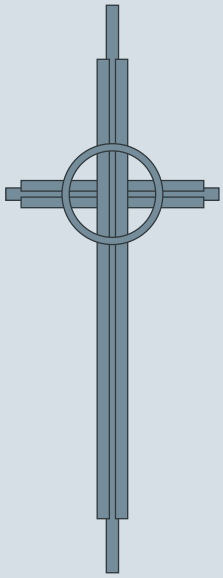

Impressum

HERAUSGEBER & REDAKTIONSANSCHRIFT

VHBB – Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.,
Wotanstraße 86, 80639 München,
Telefon: 089/280 01 11,
E-Mail: info@vhbb.de, Internet: www.vhbb.de
ISSN 1862-6890

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH

Peter Meyer, Direktor
Bezirk Oberfranken

GESTALTUNGSKONZEPT

Petra Felser

REDAKTION, SATZ & LITHO

Roland Hoffmann, VHBB

DRUCK

Druckerei Butt
Obere Hauptstraße 30
84072 Au i. d. Hallertau

AUTOREN

Dr. Wolfgang Bruckmann, Abteilungsdirektor
Bezirk Oberbayern

Dr. Norbert Christoph, Ltd. Chemiedirektor a. D.

Prof. Dr. Kay Ehling
Staatliche Münzsammlung München

Benedikt Gaststeiger, Baurat
Staatliches Bauamt Traunstein

Dr. Günter Hilg, Abteilungsdirektor a. D.

Roland Hoffmann, VHBB

Dr. Wolfgang Kunert, Regierungspräsident a. D.

Peter Meyer, Direktor
Bezirk Oberfranken

Angela Roßmann, Ministerialrätin
Bayersiches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Claudius Stein, Regierungsrat
Ludwig-Maximilians-Universität München

Frieder Vogelsgesang, Ltd. Baudirektor
Regierung von Oberbayern

Dr. Monika von Walter, Archivoberrätin
Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Nachdruck von Texten und Fotos nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Fotos, wenn nichts anderes angegeben: Roland Hoffmann

Genießen Sie's!

VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN

Finanzgruppe

Sichere Rente schon mit wenig Geld!

Sichere Rente schon mit wenig Geld! Damit Sie jetzt und auch in Zukunft auf nichts verzichten müssen und flexibel bleiben. Ganz gleich, was Sie sich für Ihr Leben noch vorgenommen haben, mit einer privaten Altersvorsorge bleiben Sie stets unabhängig. Damit erhalten Sie weitaus mehr als die knappe gesetzliche Rente. Bleiben Sie finanziell abgesichert – auch in Zukunft. Wir sagen Ihnen gerne, wie. Weitere Informationen zum Thema Rente finden Sie auch auf www.versicherungskammer-bayern.de.